20

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Kammergericht

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4148

AU 61b
StAT 4000 6.70

An Frau Adryan

Seiten 175 – 204

Jetzt korrigiert. Bitte sogleich

Verbessern und 36 x abziehen lassen

8. Feb. 1971
368

zwei bis drei sowjetische Kriegsgefangene Exekutionsbefehle wegen GV erlassen wurden und ihre Gesamtzahl in dieser Spätzeit in die Hunderte ging. ~~Auf weitere Einzelheiten hierzu wird im Abschnitt VI (Opferfeststellung) eingegangen werden.~~

b) Allgemeine Erlasse

Während seiner Dienstzeit im RSHA, Amt IV, als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen hat der Beschuldigte in zahlreichen weiteren Erlassen die "Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen" aus staatspolizeilicher Sicht und mit staatspolizeilichen Mitteln entsprechend der ihm jeweils von seinen Vorgesetzten Müller und Panzinger mündlich erteilten Richtlinien geregelt. Daneben oblag es ihm, diesbezügliche OKW/AWA-Erlasse, denen meistens Absprachen mit seinen Vorgesetzten vorausgingen oder an deren Zustandekommen er durch telefonische Absprachen mit den Sachbearbeitern beim OKW/AWA, das waren vornehmlich die Majore Römer, Schneider und Santen, mitgewirkt hatte, den nachgeordneten Gestapodienststellen durch erläuternde oder einführende Erlasse bekannt zu geben.

Bd. XIV, 55

Da sie mit den Aussonderungen oder den sonst mit Todesfolgen verbundenen Erlassen gegen sowjetische Kriegsgefangene in keinem unmittelbaren Zu-

zwei bis drei sowjetische Kriegs-
gefangene Exekutionsopfer wegen
GV erlassen wurden und ihre Gesamt-
zahl in dieser Spätzeit in die Hun-
derte ging. Soweit konkrete Opferfest-
stellungen noch später getroffen wer-
den können, bleibt eine Ergänzung der
gerichtlichen Voruntersuchung vorbe-
halten.

b) Allgemeine Erlasse

Während seiner Dienstzeit im RSHA,
Amt IV, als Sachgebietsleiter für
das Kriegsgefangenenwesen hat der
Beschuldigte in zahlreichen weiteren
Erlassen die "Behandlung der sowjet-
russischen Kriegsgefangenen" aus
staatspolizeilicher Sicht und mit
staatspolizeilichen Mitteln ent-
sprechend der ihm jeweils von seinen
Vorgesetzten Müller und Panzinger
mündlich erteilten Richtlinien ge-
regelt. Daneben oblag es ihm, diesbe-
zügliche OKW\AWA-Erlasse, denen
meistens Absprachen mit seinen Vor-
gesetzten vorausgingen oder an deren
Zustandekommen er durch telefonische
Absprachen mit den Sachbearbeitern
beim OKW\AWA, das waren vornehmlich
die Majore Römer, Schneider und
Santen, mitgewirkt hatte, den nach-
geordneten Gestapodienststellen
durch erläuternde oder einführende
Erlasse bekannt zu geben.

Da sie mit den Ausonderungen oder
den sonst mit Todesfolgen verbundenen
Erlassen gegen sowjetische Kriegsge-

Bd. XIV, 55

Dok.O. X, 1-91

zwei bis drei sowjetische Kriegsgefangene Exekutionsbefehle wegen GV erlassen wurden und ihre Gesamtzahl in dieser Spätzeit in die Hunderte ging. Soweit konkrete Opferfeststellungen noch später getroffen werden können, bleibt eine Ergänzung der gerichtlichen Voruntersuchung vorbehalten.

b) Allgemeine Erlasse

Während seiner Dienstzeit im RSHA, Amt IV, als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen hat der Beschuldigte in zahlreichen weiteren Erlassen die "Behandlung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen" aus staatspolizeilicher Sicht und mit staatspolizeilichen Mitteln entsprechend der ihm jeweils von seinen Vorgesetzten Müller und Panzinger mündlich erteilten Richtlinien geregelt. Daneben oblag es ihm, die ebenfalls möglichst OKW/AWA-Erlasse, denen meistens Absprachen mit seinen Vorgesetzten vorausgingen oder an deren Zustandekommen er durch telefonische Absprachen mit den Sachbearbeitern beim OKW/AWA, Ans waren vorzuhalten die Majore Römer, Schneider und Santen, mitgewirkt hatte, den nachgeordneten Gestapodienststellen durch erläuternde oder einführende Erlasse bekannt zu geben.

Dok.D. X, 1-91

Bd. XIV, 55

Da sie mit den Ausschreitungen oder den sonst mit Todesfolgen verbundenen Erlassen gegen sowjetische Kriegsge-

fangene in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird auf ihre Besprechung hier verzichtet. Sie vermitteln jedoch einen Überblick über die Gesamttätigkeit des Beschuldigten in den für das Kriegsgefangenenwesen zuständig gewesenen Sachgebieten des RSHA - IV A 1 c , ab Juni 1943 IV D 5 d, ab April 1944 IV B 2 a, weshalb sie in einer Erlaßübersicht am Schluß des Ermittlungsvermerkes aufgeführt werden. Aus der Übersicht kann zugleich festgestellt werden, zu welchen Zeiten der Beschuldigte im RSHA an Erlassen bezüglich sowjetische Kriegsgefangene mitgewirkt, welchen Schreibkräften aus den drei Sachgebieten IV A 1 c, IV D 5 d und IV B 2 a er die Erlasse diktiert und wer von ihnen sie beglaubigt sowie unter seiner Aufsicht versandfertig gemacht hat. Insoweit haben alle Schreibkräfte übereinstimmend ausgesagt, daß die von ihnen beglaubigten Erlasse bzw. jene, die sie in den Reinschriften mit ihrem Diktatzeichen versehen haben, auch von ihnen im Entwurf geschrieben worden sind und sie die Entwürfe nur und ausschließlich von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s diktiert erhalten haben, der sie zuvor ausgearbeitet oder sie an Hand von schriftlichen Unterlagen vorbereitet hatte.

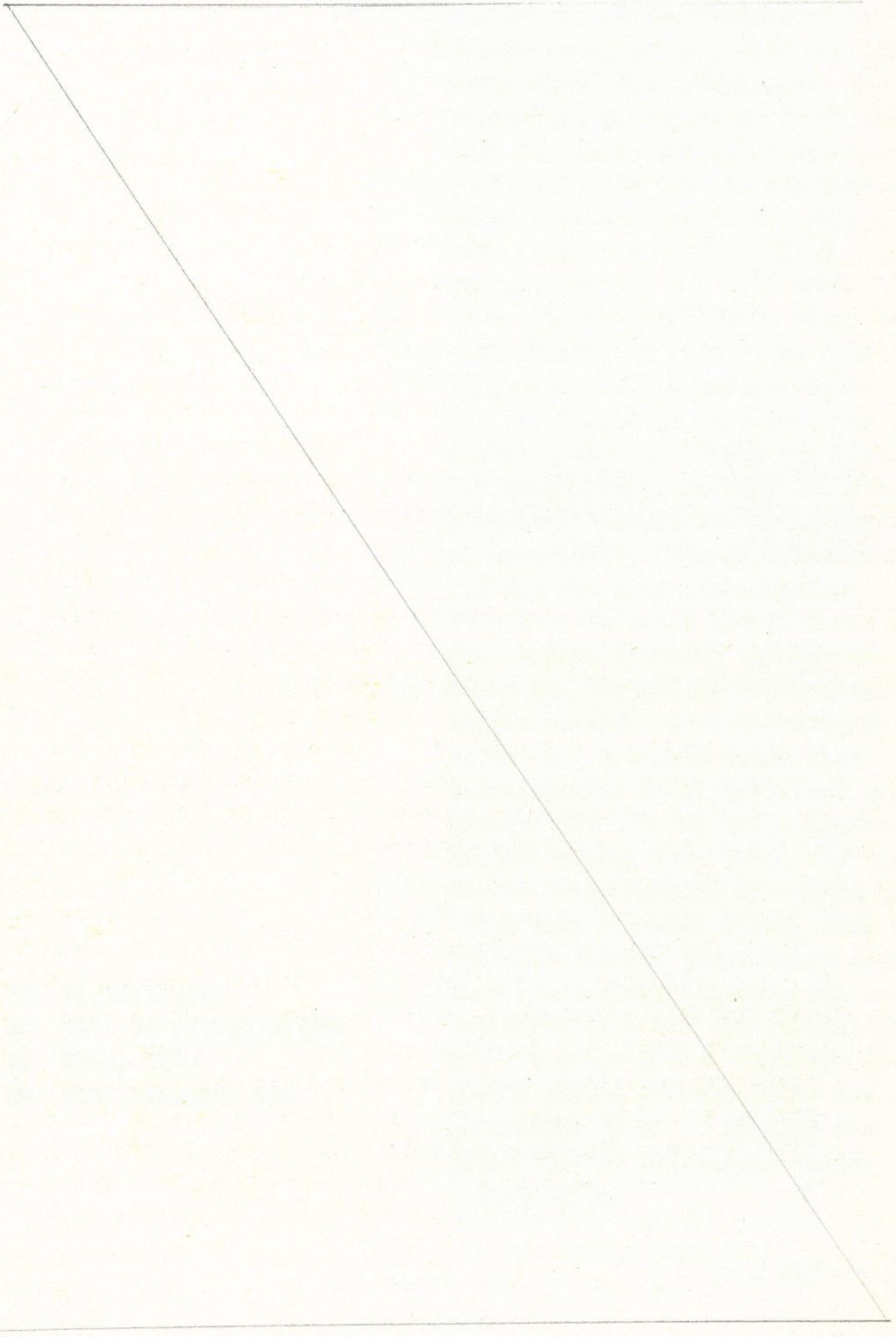
Bd. V, 73,75,76;
Bd. XII, 110,112,113,128;
Bd. XVII, 100;
Bd. XII, 119-124, 140

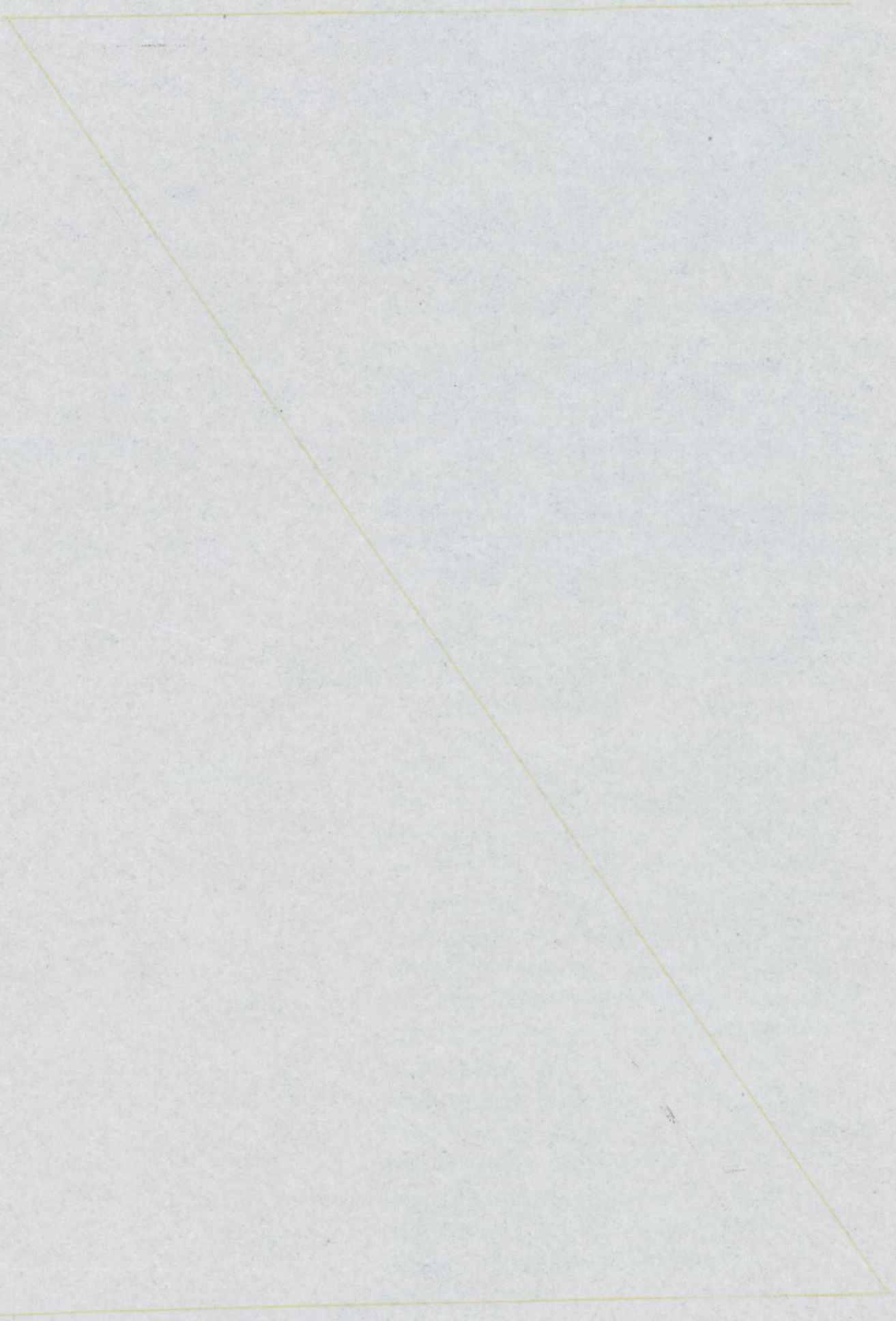
fangene in keinem unmittelbaren
Zusammenhang stehen, wird auf ihre
Besprechung hier verzichtet. Sie
vermitteln jedoch einen Überblick
über die Gesamttätigkeit des Be-
schuldigten in den für das Kriegs-
gefangenenwesen zuständig gewesenen
Sachgebieten des RSHA - IV A 1 c ,
ab Juni 1943 IV D 5 d, ab April 1944
IV B 2 a-, weshalb sie in einer Er-
laßübersicht am Schluß des Ermitt-
lungsvermerkes aufgeführt werden.
Aus der Übersicht kann zugleich fest-
gestellt werden, zu welchen Zeiten
der Beschuldigte im RSHA an Erlassen
bezüglich sowjetische Kriegsgefange-
ne mitgewirkt, welchen Schreibkräf-
ten aus den drei Sachgebieten
IV A 1 c, IV D 5 d und IV B 2 a er
die Erlasse diktiert und wer von
ihnen sie beglaubigt sowie unter
seiner Aufsicht verrandfertig ge-
macht hat. Inzwei t haben alle
Schreibkräfte übereinstimmend aus-
gesagt, daß die von ihnen beglau-
bigten Erlasse bzw. jene, die sie
in den Reinschriften mit ihrem Dik-
tatzeichen versehen haben, auch von
ihnen im Entwurf geschrieben worden
sind und sie die Entwürfe nur und
ausschließlich von dem Beschuldigten
K ö n i g s b r u s s diktiert er-
halten haben, der sie zuvor aus-
gearbeitet oder sie an Hand von
schriftlichen Unterlagen vorbe-
reitet hatte.

Bd. V, 73,75,76;
Bd. XII, 110,112,113,128;
Bd. XVII, 100;
Bd. XII, 119-124, 140

fangene in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird auf ihre Besprechung hier verzichtet. Sie vermitteln jedoch einen Überblick über die Gesamttätigkeit des Beschuldigten in den für das Kriegsgefangenenwesen zuständig gewesenen Sachgebieten des RSHA - IV A 1 c, ab Juni 1943 IV D 5 d, ab April 1944 IV B 2 a -, weshalb sie in einer Erlaßübersicht am Schluß des Ermittlungsvermerkes aufgeführt werden. Aus der Übersicht kann zugleich festgestellt werden, zu welchen Zeiten der Beschuldigte im RSHA an Erlassen bezüglich sowjetische Kriegsgefangene mitgewirkt, welchen Schreibkräften aus den drei Sachgebieten IV A 1 c, IV D 5 d und IV B 2 a er die Erlasse diktiert und wer von ihnen sie beglaubigt sowie unter seiner Aufsicht versandfertig gemacht hat. Insoweit haben alle Schreibkräfte übereinstimmend ausgesagt, daß die von ihnen beglaubigten Erlasse bzw. jene, die sie in den Reinschriften mit ihrem Diktatzeichen versehen haben, auch von ihnen im Entwurf geschrieben worden sind und sie die Entwürfe nur und ausschließlich von dem Beschuldigten K ö n i g s h a u s diktiert erhalten haben, der sie zuvor ausgearbeitet oder an Hand von schriftlichen Unterlagen vorbereitet hatte.

Bd. V, 73,75,76;
Bd. XII, 110,112,113,128;
Bd. XVII, 100;
Bd. XII, 119-124, 140





Denselben Zwecken dienten die Erlaßübersichten bezüglich der polnischen Kriegsgefangenen im Teil A des Ermittlungsvermerkes S. 203-205, 210, 213. Sie ergänzen die am Schluß dieses Ermittlungsvermerkes enthaltene Übersicht.

Dok. 90. IX, 205a

Der letzte bekannt gewordene Erlaß, den der Beschuldigte als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen persönlich gezeichnet hat, datiert vom 9. November 1943 - IV D 5 d - 8402/43 - und betrifft eine Aufenthaltsanfrage des DRK nach dem Verbleib eines Juden namens Aronsteon.

4. Kugelerlaß gegen Offiziere und bestimmte Unteroffiziere

vgl. EV Teil B S. 281-282

Vorbehaltlich einer noch umfassenderen Aufklärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter und allein zuständiger Sachbearbeiter im Sachgebiet, "Kriegsgefangenenwesen" des RSHA beendet und als Vertreter des Referatsleiters zum RSHA Sichtvermerkstelle Referat RSHA versetzt worden ist, liegt es nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nahe davon auszugehen, daß der Beschuldigte noch im März 1944 das Kriegsgefangenenwesen bearbeitete. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind im Abschnitt V 5 zusammengefaßt.

EM S.

Denselben Zwecken dienten die Erlaßübersichten bezüglich der polnischen Kriegsgefangenen im Teil A des Ermittlungsvermerkes s. 203-205, 210, 213. Sie ergänzen die am Schluß dieses Ermittlungsvermerkes enthaltene Übersicht.

Dok.O. IX, 205a

Der letzte bekannt gewordene Erlaß, den der Beschuldigte als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen persönlich gezeichnet hat, datiert vom 9. November 1943 - IV D 5 d - 8402/43 - und betrifft eine Aufenthaltsanfrage des DRK nach dem Verbleib eines Juden namens Aronstein.

4. Kugelerlaß gegen Offiziere und bestimmte Unteroffiziere

vgl. EV Teil B, S.281-282

Vorbehaltlich einer noch umfassenderen Aufklärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter und allein zuständiger Sachbearbeiter im Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" des RSHA beendet und zur Sichtvermerkstelle des RSHA als Vertreter des Referatsleiters versetzt worden ist, liegt es nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nahe davon auszugehen, daß der Beschuldigte noch im März 1944 das Kriegsgefangenenwesen bearbeitete. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind im Abschnitt V 5 zusammengefaßt.

Denselben Zwecken dienten die Erlaßübersichten bezüglich der polnischen Kriegsgefangenen im Teil A des Ermittlungsvermerkes S. 203-205, 210, 213. Sie ergänzen die am Schluß dieses Ermittlungsvermerkes enthaltene Übersicht.

Der letzte bekanntgewordene Erlaß, den der Beschuldigte als Sachgebietsleiter für das Kriegsgefangenenwesen persönlich gezeichnet hat, datiert vom 9. November 1943 - IV D 3 d - 8402/43 - und betrifft eine Aufenthaltsanfrage des DRK nach dem Verbleib eines Jeden namens Arendsen.

Dok.D. IX. 205a

4. Vorgehen gegen Offiziere und bestimmte Unteroffiziere

Vorbehaltlich einer noch umfassenderen Aufklärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte seine Tätigkeit als Sachgebietsleiter und allein zuständiger Sachbearbeiter im Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" des RSHA beendet und nur Dienstvermerkstelle des RSHA als Vertreter des Referatsleiters vertreten worden ist, liegt es nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nahe davon auszugehen, daß der Beschuldigte noch im März 1944 das Kriegsgefangenenwesen bearbeitete. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind im Abschnitt V 5 zusammengefaßt.

vgl. EV Teil B. S.281-282

Mit der daraus folgenden Einschränkung, daß zwar ein ~~gewisser~~ ausreichender, aber noch kein ~~dringender~~ dringender Verdacht besteht, der Beschuldigte habe auch den sogenannten "Kugelerlaß gegen flüchtige Offiziere" vom 2.März 1944 - IV D 5 d B.Nr. 61/44 gRs. - mit den nachfolgenden Ergänzungserlassen verantwortlich bearbeitet, soll dieser Teilkomplex hier mit angeführt und in der gerichtlichen Voruntersuchung weiter aufgeklärt werden.

Dok.O. IX, 206ff

Bereits im Jahre 1943 wurden Häftlinge aller Art mit dem Vermerk "**K**" auf ihren Überführungspapieren in die KL eingeliefert, was für Eingeweihte die sofortige Exekution bedeutete. Das alphabetische Verzeichnis der unnatürlichen Todesfälle aus den Totenbüchern Mauthausen enthält bei zahlreichen Todeseintragungen das Zeichen "K" als Hinweis dafür, daß der betreffende Häftling im Rahmen der "Aktion Kugel" exekutiert worden ist (vgl. Aussage Marsalak). Die "Aktion Kugel" war also bereits ein "staatspolizeilicher Begriff", bevor der hier zu besprechende Erlaß vom 2. März 1944 erging. Erlasse, die die "Aktion Kugel" einführten oder später ergänzten, liegen ~~mit Ausnahme~~ vor dem Erlasses vom 2. März 1944 nicht vor. Der eigentliche "Kugelbefehl" konnte bisher nicht aufgefunden werden.

Dok.O. KL VIII k Heft 2

Heft 2

Bd. IX, 69

Dok.O. IX, 206ff

den sogenannten "Kugelerlaß gegen flüchtige Offiziere" vom 2.März 1944 - IV D 5 d B.Nr. 61\44 gRs. - mit den nachfolgenden Ergänzungserlassen verantwortlich bearbeitet, soll dieser Teilkomplex hier mitange-führt und in der gerichtlichen Vor-untersuchung weiter aufgeklärt wer-den.

Bd. IX, 69

Bereits im Jahre 1943 wurden Häft-linge aller Art mit dem Vermerk "K" auf ihren Überführungsapparen in die KL eingeliefert, was für Einge-weihte die sofortige Exekution be-deutete. Das alphabetische Verzeich-nis der unnatürlichen Todesfälle aus den Totenbüchern Mauthausen enthält bei zahlreichen Todeseintragungen das Zeichen "K" als Hinweis dafür, daß der betreffende Häftling im Rah-men der "Aktion Kugel" exekutiert worden ist (vgl. Aussage Marsalek). Die "Aktion Kugel" war also bereits ein "etatspolitischer Begriff", bevor der hier zu besprechende Erlaß vom 2. März 1944 erging. Erlasse, die die "Aktion Kugel" einführten oder später ergänzten, liegen vor dem Zeit-punkt des Erlasses vom 2. März 1944 nicht vor. Der eigentliche "Kugel-befehl" konnte bisher nicht aufge-funden werden.

Dok.O. KL VII k
Heft 2

Mit der daraus folgenden Einschrän-kung, daß zwar ein ausreichender, aber noch kein dringender Verdacht besteht, der Beschuldigte habe auch

Mit der daraus folgenden Einschränkung, daß zwar ein ausreichender, aber noch kein dringender Verdacht besteht, der Beschuldigte habe auch den sogenannten "Kugelerlaß gegen flüchtige Offiziere" vom 2.März 1944 - IV D 5 d B.Nr. 61/44 gRs. - mit den nachfolgenden Ergänzungserlassen verantwortlich bearbeitet, soll dieser Teilkomplex hier mitangeführt und in der gerichtlichen Voruntersuchung weiter aufgeklärt werden.

Dok.O. IX, 2b6ff

Bereits im Jahre 1943 wurden Häftlinge aller Art mit dem Vermerk "K" auf ihren Überführungspapieren in die KL eingeliefert, was für Eingeweihte die sofortige Exekution bedeutete. Das alphabetische Verzeichnis der unnatürlichen Todesfälle aus den Totenbüchern Buchenwalds enthält bei zahlreichen Todeseintragungen das Zeichen "K" als Hinweis dafür, daß der betreffende Häftling im Rahmen der "Aktion Kugel" exekutiert worden ist (vgl. Aussage Kerbaum). Die "Aktion Kugel" war also bereits ein "staatspolizeilicher Begriff", bevor der hier zu besprechende Erlaß vom 2. März 1944 erging. Erlasse, die die "Aktion Kugel" einführten oder später ergänzten, liegen vor den Zeitpunkt des Erlasses vom 2. März 1944 nicht vor. Der eigentliche "Kugelbefehl" konnte bisher selbst aufgefunden werden.

Dok.O. KL VII b Heft 2

Bd. IX, 69

Gegen flüchtige Kriegsgefangene waren bisher die RSHA-Erlasse vom

Dok.O.IX, 178	3. September 1942	- IV A 1 c -	2468 B/42 -
Dok.O.IX, 182	20. Oktober 1942	- IV A 1 c -	3536/42 -
Dok.O.IX, 238	29. Dezember 1942	- IV A 1 c -	10063/42 -
Dok.O.IX, 193	18. Januar 1943	- IV A 1 c -	167/43 -
Dok.O.IX, 199	30. März 1943	- IV A 1 c -	2920/42g -
Dok.O.IX, 203	und 20. August 1943	- IV D 5 d -	8238/43 -

ergangen. Nach denen vom 3.September 1942 und 30. März 1943 konnte das RSHA die Sonderbehandlung anordnen, wenn der flüchtige Kriegsgefangene schwerere Delikte während der Flucht begangen hatte. Im allgemeinen begnügte man sich in Fluchtfällen mit einer KL-Einweisung ohne das ~~meist~~ must übliche Schutzhaftverfahren.

Da man den Grund für die 1943 und später ständig häufiger werdenden Kriegsgefangenenfluchten in dem Verhalten der Offiziere ~~sowj.~~ und Unteroffiziere zu sehen glaubte, die gemeinsam mit anderen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz kamen, ~~und Fluchtgenn nicht im Keim erstickten~~ sollte gegen sie in Fällen der Flucht ~~eines Offiziers~~ mit exemplarischer Härte vorgegangen werden.

Der CdS-Erlaß vom 2. März 1944 - IV D 5 d - B.Nr.61/44 gRs - basiert ~~speziell~~ auf der bereits laufenden "Aktion Kugel". Er richtete sich gegen flüchtige Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere aller Feindnationen mit Ausnahme der britischen und ~~amerikanischen~~

gegen flüchtige Kriegsgefangene
waren bisher die RSHA-Erlasse vom

Dok.O.IX, 178 — 3. September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42 -
Dok.O.IX, 182 — 20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536/42 -
Dok.O.IX, 238 — 29. Dezember 1942 - IV A 1 c - 1006/3/42 -
Dok.O.IX, 193 — 18. Januar 1943 - IV A 1 c - 167/43 -
Dok.O.IX, 199 — 30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -
Dok.O.IX, 203 — und 20. August 1943 - IV D 5 d - 8238/43 -

ergangen. Nach denen vom 3.Septem-
ber 1942 und 30. März 1943 konnte das
RSHA die Sonderbehandlung anordnen,
wenn der flüchtige Kriegsgefangene
schwerere Delikte während der Flucht
begangen hatte. Im allgemeinen be-
gnügte man sich in Fluchtfällen mit
einer KL-Einweisung ohne das sonst
übliche Schutzhaftverfahren.

Da man den Grund für die 1943 und
später ständig häufiger werdenden
Kriegsgefangenenfluchten in dem
Verhalten der Offiziere zu sehen
glaubte, die gemeinsam mit anderen
Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz
kamen, sollte gegen sie im Fall der
Flucht mit exemplarischer Härte vor-
gegangen werden.

Der CdS-Erlaß vom 2. März 1944
- IV D 5 d - B.Nr.61/44 gRs - befiehlt
aufgrund auf der bereits laufenden
"Aktion Kugel". Er richtete sich
gegen flüchtige Offiziere und nicht-
arbeitende Unteroffiziere aller
Feindnationen mit Ausnahme der bri-

Gegen flüchtige Kriegsgefangene
waren bisher die RSHA-Erlasse vom

3. September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42 -
20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536/42 -
29. Dezember 1942 - IV A 1 c - 1006/42 -
18. Januar 1943 - IV A 1 c - 167/43 -
30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -
und 20. August 1943 - IV D 5 c - 8238/43 -

ergangen. Nach denen vom 3.September 1942 und 30. März 1943 konnte das RSHA die Sonderbehandlung anordnen, wenn der flüchtige Kriegsgefangene schwerere Delikte während der Flucht begangen hatte. Im allgemeinen begnügte man sich in Fluchtfällen mit einer KL-Einweisung ohne das sonst übliche Schutzhaftverfahren.

Da man den Grund für die 1943 und später ständig häufiger werdenden Kriegsgefangenenfluchten in dem Verhalten der Offiziere zu sehen glaubte, die gemeinsam mit anderen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz kamen, sollte gegen sie im Fall der Flucht mit ~~exemplarischer Härte~~ vorgegangen werden.

Der OKW-Erlaß vom 2. März 1944 - IV D 9 a - 5.Nr.61/44 gKdos - basiert speziell auf der bereits laufenden "Aktion Kugel". Er richtete sich gegen flüchtige Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere aller Feindnationen mit Ausnahme der bri-

tischen und amerikanischen Kriegsgefangenen und sah deren Tötung unter besonderer Geheimhaltung vor.

Der Erlaß des CdS vom 2. März 1944 gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil enthält nur die zu Fluchtfällen von Offizieren (außer britischen und amerikanischen) angeordneten allgemeinen Grundsätze des OKW in 3 Punkten. In Ziffer 1 wurde der Personenkreis festgelegt und jede Fluchtart (Transport-, Massen- oder Einzelflucht) geächtet. Ferner wurden die Fahndungsstellen angewiesen, den wiederergriffenen Offizier oder Unteroffizier sofort der Gestapo mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben. Stufe III bedeutete hier die Überstellung in ein KL der Stufe III (Mauthausen), wie aus dem 2. Teil des Erlasses zu Ziffer 1 ersichtlich ist.

Dok. Anl. IX, 1

Ziffer 2 sah eine besondere Geheimhaltung vor.

Um das Schicksal des Betreffenden, z.B. Wiederergreifung, Übergabe an Gestapo usw., völlig im Dunkeln zu halten, durften keine Nachrichten vom weiteren Verbleib des Wiederergriffenen an die zuständigen Stellen (Schutzmacht, IRK, WASt usw.) gegeben werden. Bei Anfragen sollten diese Stellen die Nachricht erhalten "geflohen und nicht wiederergriffen". Insoweit ähnelt der Erlaß dem Nacht- und Nebelerlaß des OKW vom 12. De-

Dok.O. IX, 1

tischen und amerikanischen Kriegsgefangenen und sah deren Tötung unter besonderer Geheimhaltung vor.

Der Erlaß des OdS vom 2. März 1944 gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil enthält nur die zu Flüchtenden von Offizieren (außer britischen und amerikanischen) angeordneten allgemeinen Grundsätze des OKW in 3 Punkten. In Ziffer 1 wurde der Personenkreis festgelegt und jede Flucht (Transport-, Massen- oder Einzelflucht) gesichtet. Ferner wurden die Fahndungsstellen angewiesen, den wiedergegriffenen Offizier oder Unteroffizier sofort der Gestapo mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben. Stufe III bedeutete hier die Übersetzung in ein KL der Stufe III (Mauthausen), wie aus dem 2. Teil des Erlasses zu Ziffer 1 ersichtlich ist.

Ziffer 2 sah eine besondere Geheimhaltung vor.

Um das Schicksal des Betreffenden, z.B. Wiedergreifung, Übergabe an Gestapo usw., völlig im Dunkeln zu halten, durften keine Nachrichten vom weiteren Verbleib des Wiedergegriffenen an die zuständigen Stellen (Schutzmacht, IRK, WASt usw.) gegeben werden. Bei Anfragen sollten diese Stellen die Nachricht erhalten "geflohen und nicht wiedergegriffen". Inwieweit Bezug der Erlaß dem Nachrichten- und Nebelerlaß des OKW vom 12. De-

tischen und amerikanischen Kriegsgefangenen und sah deren Tötung unter besonderer Geheimhaltung vor.

Der Erlaß des OdS vom 2. März 1944 gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil enthält nur die zu Fluchtfällen von Offizieren (außer britischen und amerikanischen) angeordneten allgemeinen Grundsätze des OKW in 3 Punkten. In Ziffer 1 wurde der Personenkreis festgelegt und jede Fluchtart (Transport-, Massen- oder Einzelflucht) geächtet. Ferner wurden die Fahndungsstellen angewiesen, den wiederergriffenen Offizier oder Unteroffizier sofort der Gestapo mit dem Kennwort "Stufe III" zu übergeben. Stufe III bedeutete hier die Überstellung in ein KL der Stufe III (Mauthausen), wie aus dem 2. Teil des Erlasses zu Ziffer 1 ersichtlich ist.

Dok.D. IX, 1

Ziffer 2 sah eine besondere Geheimhaltung vor.

Um das Schicksal des Betreffenden, z.B. Wiederergreifung, Übergabe an Gestapo usw., völlig im Dunkeln zu halten, durften keine Nachrichten vom weiteren Verbleib des Wiederergriffenen an die zuständigen Stellen (Schutzmacht, IRK, WASt usw.) gegeben werden. Bei Anfragen sollten diese Stellen die Nachricht erhalten "geflohen und nicht wiederergriffen". Insoweit ähnelt der Erlaß dem Nacht- und Nebelerlaß des OKW vom 12. De-

zember 1941/4. Februar 1942, der ebenfalls über das weitere Schicksal bestimmter Häftlinge, die gegen die deutschen Besatzungsmacht vorgegangen waren, eine absolute Nachrichtensperre anordnete.

Ziffer 3 betraf wiederergriffene britische und amerikanische Kriegsgefangene, die zunächst getrennt und besonders gesichert unterzubringen waren und nur nach besonderer Entscheidung des OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen der Gestapo übergeben werden sollten, ohne daß der Zusatz "Kennwort Stufe III" vorgesehen war.

Der zweite Teil des CdS-Erlasses vom 2. März 1944 enthält die weitere Behandlung der wiederergriffenen Kriegsgefangenen nach ihrer Übergabe an die Gestapo. Hierzu heißt es in dem Erlaß:

Dok.O. IX, 207

"1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiedererergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Weg zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann- sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leit-stellen halbjährlich rein zahlenmäßig

zember 1941/4. Februar 1942, der ebenfalls über das weitere Schicksal bestimmter Häftlinge, die gegen die deutsche Besatzungsmacht vorgegangen waren, eine absolute Nachrichtensperre anordnete.

Ziffer 3 betraf wiedergriffene britische und amerikanische Kriegsgefangene, die zunächst getrennt und besonders gesichert untergebracht waren und nur nach besonderer Entscheidung des OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen der Gestapo übergeben werden sollten, ohne daß der Zusatz "Kennwort Stufe III" vorgesehen war.

Der zweite Teil des Cds-Erlasses vom 2. März 1944 enthält die weitere Behandlung der wiedergriffenen Kriegsgefangenen nach ihrer Übergabe an die Gestapo. Hierzu heißt es in dem Erlaß:

Dok.O. IX, 207

"1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalag-kommandanturen die wiedergriffenen flüchtigen Kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Weg zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann- sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leit-stellen

zember 1941/4. Februar 1942, der ebenfalls über das weitere Schicksal bestimmter Häftlinge, die gegen die deutsche Besatzungsmacht vorgegangen waren, eine absolute Nachrichtensperre anordnete.

Ziffer 3 betraf wiederergriffene britische und amerikanische Kriegsgefangene, die zunächst getrennt und besonders gesichert unterzubringen waren und nur nach besonderer Entscheidung des OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen der Gestapo übergeben werden sollten, ohne daß der Zusatz "Kennwort Stufe III" vorgesehen war.

Der zweite Teil des CdS-Erlasses vom 2. März 1944 enthält die weitere Behandlung der wiederergriffenen Kriegsgefangenen nach ihrer Übergabe an die Gestapo. Hierzu heißt es in dem Erlaß:

Dok.O. IX, 207

"1. Die Staatspolizei-leit-stellen übernehmen von den Stalag-kommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen kriegsgefangenen Offiziere und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Weg zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann- sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, daß die Überstellung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt. Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-leit-stellen

halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leit-~~stelle~~ stellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnungsdie Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben."

Demnach wurden wiederergriffene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere ohne Rücksicht auf ihr Verhalten während der Flucht im Rahmen der "Aktion Kugel" dem KL Mauthausen überstellt. Trugen ihre Überstellungspapiere den entsprechenden Vermerk "Aktion Kugel" oder "K", so waren sie dem Tode verfallen und wurden im KL Mauthausen exekutiert. Hierzu bedurfte es im Gegensatz zu den Tötungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen nicht eines besonderen Exekutionsbefehls des RSHA. Es genügte bereits der Vermerk "K" oder ähnlich, den die zuständige Stapostelle anbrachte, um den Kommandanten des KL Mauthausen anzuweisen, die Erschießung vorzunehmen.

Dok.O. IX, 201a

Noch weitergehender als im Fall des GV-Erlasses vom 7. April 1943 sah der

halbjährlich rein zahlenmäßig
erstmalig zum 5.7.44 (genau)
Bericht zu erstatten. Die Be-
richterstattung hat unter dem
Bezug "Behandlung wiedererg-
riffener flüchtiger Kriegs-
gefangener Offiziere im Rahmen
der Aktion "Kugel" zu erfolgen.
Bei besonderen Vorkommnissen
ist sofort Bericht vorzulegen.
Bei den Staatspolizei-leit-
stellen sind genaue Listen zu
führen.

2. Das OKW hat gebeten worden, die
Kriegsgefangenenlager anzuweisen,
im Interesse der Tarnung die
Wiedergriffenen nicht unmit-
telbar nach Mauthausen, sondern
der örtlich zuständigen
Staatspolizeistelle zu über-
geben."

Demnach wurden wiedergriffene Offi-
ziere und nichtarbeitende Unteroffi-
ziere ohne Rücksicht auf ihr Verhal-
ten während der Flucht im Rahmen der
"Aktion Kugel" dem KL Mauthausen
überstellt. Trugen ihre Überstellungs-
papiere den entsprechenden Vermerk
"Aktion Kugel" oder "K", so waren sie
dem Tode verfallen und wurden im
KL Mauthausen exekutiert. Hierzu be-
durfte es im Gegensatz zu den Tötun-
gen der ausgesonderten Kriegsge-
fangenen nicht eines besonderen Exe-
kutionsbefehls des RSHA. Es genügte
bereits der Vermerk "K" oder sinnlich,
den die zuständige Stapostelle an-
brachte, um den Kommandanten des KL
Mauthausen anzuweisen, die Er-
schießung vorzunehmen.

Noch weitergehender als im Fall des
GV-Erlasses vom 7. April 1943 aus der

halbjährlich rein zahlenmäßig erstmalig zum 5.7.44 (genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug "Behandlung wiedergriffener flüchtiger Kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion "Kugel" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-leitstellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiedergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben."

Demnach wurden wiedergriffene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere ohne Rücksicht auf ihr Verhalten während der Flucht im Rahmen der "Aktion Kugel" dem KL Mauthausen überstellt. Trugen ihre Überstellungspapiere den entsprechenden Vermerk "Aktion Kugel" oder "K", so waren sie dem Tode verfallen und wurden im KL Mauthausen exekutiert. Hierzu bedurfte es im Gegensatz zu den Tötungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen nicht eines besonderen Exekutionsbefehls des RSHA. Es genügte bereits der Vermerk "K" oder ähnlich, den die zuständige Stapostelle anbrachte, um den Kommandanten des KL Mauthausen anzuweisen, die Erschießung vorzunehmen.

Dok.D. IX, 201a

Noch weitergehender als im Fall des GV-Erlasses vom 7. April 1943 sah der

"Kugelerlaß gegen Offiziere usw." bereits unmittelbar die Tötung der Wiederergriffenen vor, ohne daß noch irgendeine Nachprüfung oder Aufklärung des Falles vorgesehen war.

Den Erlaß vom 2. März 1944 hat der Gruppenleiter IV D, Dr. Achamer-Pifrader, gezeichnet und die Schreibkraft des Beschuldigten, Frau G ü n t h e r , beglaubigt und mit ihrem Schreibzeichen versehen.

Er ist eigenartigerweise nicht sofort an alle Gestapodienststellen gerichtet worden, sondern zunächst nur an die BdS- und KdS-Dienststellen und den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement persönlich, den SS-Stubaf. Liska, in Lublin. Nachrichtlich ging der Erlaß vom 2. März 1944 außer an bestimmte Referate des RSHA und die für die Fahndung zuständige Kriminalpolizei, d.h. das Amt V (Reichskriminalpolizeiamt - RKPA), an alle Kriminalpolizei-leit-stellen und zusätzlich an die HSSPf sowie die Stapoleitstellen Prag und Brünn. Der Grund mag darin zu sehen gewesen sein, daß sich hauptsächlich in diesen Bereichen die Fluchten ereignet hatten.

Dok.O. IX, 209 ff

Jedoch bereits mit FS-Erlaß vom 4. März 1944 - IV D 5 d - B.Nr. 61/44 gRs - gezeichnet Müller - erging der Wortlaut des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." auch an alle

"Kugelerlaß gegen Offiziere usw."
bereits unmittelbar die Tötung der
Wiedereingriffenen vor, ohne daß noch
irgendeine Rücksprüfung oder Aufklärung
des Falles vorgesehen war.

Den Erlaß vom 2. März 1944 hat der
Gruppenleiter IV D, Dr. Achsmer-
Pfirrader, gezeichnet und die Schreib-
kraft des Beschuldigten, Frau G ü n -
t h e r , beglaubigt und mit ihrem
Schreibzeichen versehen.

Er ist eigenartigerweise nicht
sofort an alle Gestapodienst-
stellen gerichtet worden, sondern
zunächst nur an die BdS- und KdS-
Dienststellen und den Verbindungs-
führer beim Kommandeur der Kriegs-
gefangenen im Generalgouvernement
persönlich, den SS-Stubaf. Liska,
in Lublin. Nachrichtlich ging der
Erlaß vom 2. März 1944 außer an
bestimmte Referate des RSHA und die
für die Fahndung zuständige Kriminal-
polizei, d.h. das Amt V (Reichs-
kriminalpolizeiamt - RKPA), an alle
Kriminalpolizei-Leit-stellen und
zusätzlich an die HSSPf sowie die
Stapoleitstellen Prag und Brünn. Der
Grund mag darin zu sehen gewesen
sein, daß sich hauptsächlich in
diesen Bereichen die Flüchten ereig-
net hatten.

Doch o. IX, 209 ff

<u>Jedoch bereits mit FS-Erlaß vom
4. März 1944 - IV D 5 d -
B.Nr. 61\44 gRs -</u> gezeichnet Müller -
erging der Wortlaut des "Kugelbefehls
gegen Offiziere usw." auch an alle

"Kugelerlaß gegen Offiziere usw." bereits unmittelbar die Tötung der Wiederergriffenen vor, ohne daß noch irgendeine Nachprüfung oder Aufklärung des Falles vorgesehen war.

Den Erlaß vom 2. März 1944 hat der Gruppenleiter IV D, Dr. Schamer-Pirrader, gezeichnet und die Schreibkraft des Beschuldigten, Frau G ü n t h e r , beglaubigt und mit ihrem Schreibzeichen versehen.

Er ist eigenartigerweise nicht sofort an alle Gestapodienststellen gerichtet worden, sondern zunächst nur an die BdS- und KdS-Dienststellen und den Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement persönlich, den SS-Stubaf. Lieka, in Lublin. Nachrichtlich ging der Erlaß vom 2. März 1944 außer an bestimmte Referate des RSHA und die für die Fahndung zuständige Kriminalpolizei, d.h. das Amt V (Reichskriminalpolizeiamt - RKPA), an alle Kriminalpolizei-leit-stellen und zusätzlich an die HSSPf sowie die Stapoleitstellen Prag und Brünn. Der Grund mag darin zu sehen gewesen sein, daß sich hauptsächlich in diesen Bereichen die Fluchten ereignet hatten.

Dok.d. IX, 209 ff

Jedoch bereits mit FS-Erlaß vom 4. März 1944 - IV D 5 d - B.Nr. 61/44 gRs - gezeichnet Müller - erging der Wortlaut des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." auch an alle

Dok.O. IX, 215

Stapo-leit-stellen. Am 11.März 1943 - gleiches Aktenzeichen - ordnete Amtschef Müller an, daß der "Kugelbefehl gegen Offiziere usw." sämtlichen Kripostellen mündlich mitzuteilen ist und ihnen als Brief in den nächsten Tagen nachrichtlich zugehen wird. Damit sollte seine Verbreitung offensichtlich beschleunigt werden. Die vorhandene 180. Ausfertigung des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." vom 2. März 1944 trägt denn auch nur einen Eingangsstempel vom 24.März 1944, wahrscheinlich des KdS-Radom. Am 28. März 1944 leitete der KdS Radom, gez. Illmer, diesen Erlaß an seine 10 Außendienststellen weiter. Die Stapostelle Köln z.B. leitete das ihr ihr schon am 4. März 1944 zugegangene FS mit diesem Kugelbefehl noch am gleichen Tage an die Außendienststelle Aachen weiter, die mit einer Verfügung vom 6. März 1944 die Verteilung an ihre Sachgebiete IV A und IV D anordnete.

Dok.O. IX, 206

Die Zeugin G ü n t h e r konnte bisher zum Kugelerlaß gegen Offiziere vom 2. März 1944 noch nicht gehört werden. Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Aussagen steht zu erwarten, daß sie den Wortlaut dieses Erlasses ebenfalls von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat, nachdem er ihn zuvor auf Grund entsprechender Anweisungen seiner Vorgesetzten und nach Eingang der diesbezüglichen OKW-Anordnung ausgearbeitet hatte. Hinsichtlich seiner Bedeutung ist er als

Dok.O. IX, 215

Stapo-Leit-stellen. Am 11.März 1943 - gleiches Aktenzeichen - ordnete Amtschef Müller an, daß der "Kugelbefehl gegen Offiziere usw." sämtlichen Kriposteilen mündlich mitzuteilen ist und ihnen als Brief in den nächsten Tagen nachrichtlich zugehen wird. Damit sollte seine Verbreitung offensichtlich beschleunigt werden. Die vorhandene 180. Ausfertigung des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw."

Dok.O. IX, 206

vom 2. März 1944 trägt denn auch nur einen Eingangsstempel vom 24.März 1944, wahrscheinlich des KdS-Radom. Am 28. März 1944 leitete der KdS Radom, Ges. Illmer, diesen Erlaß an seine 10 Ausßendienststellen weiter. Die Stapostelle Köln z.B. leitete das ihr schon am 4. März 1944 zugegangene FS mit diesem Kugelbefehl noch am gleichen Tage an die Ausßendienststellen Aachen weiter, die mit einer Verfügung vom 6. März 1944 die Verteilung an ihre Sachgebiete IV A und IV D anordnete.

Die Zeugin G ü n t h e r konnte bisher zum Kugelerlaß gegen Offiziere vom 2. März 1944 noch nicht gehört werden. Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Aussagen steht zu erwarten, daß sie den Wortlaut dieses Erlasses ebenfalls von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat, nachdem er ihn zuvor auf Grund entsprechender Anweisungen seiner Vorgesetzten und nach Eingang der diesbezüglichen OKW-Anordnung ausgearbeitet hatte. Hinsicht-

Dok.D. IX, 215

Stapo-leit-stellen. Am 11.März 1943 – gleiches Aktenzeichen – ordnete Amtschef Müller an, daß der "Kugelbefehl gegen Offiziere usw." sämtlichen Kripostellen mündlich mitzuteilen ist und ihnen als Brief in den nächsten Tagen nachrichtlich zugehen wird. Damit sollte seine Verbreitung offensichtlich beschleunigt werden. Die vorhandene 180. Ausfertigung des "Kugelbefehls gegen Offiziere usw." vom 2. März 1944 trägt denn auch nur einen Eingangsstempel vom 24.März 1944, wahrscheinlich des KdS-Radom. Am 29. März 1944 leitete der KdS Radom, gez. Illmer, diesen Erlaß an seine 10 Außendienststellen weiter. Die Stapostelle Köln z.B. leitete das ihr schon am 4. März 1944 zugegangene FS mit diesem Kugelbefehl noch am gleichen Tage an die Außendienststelle Aachen weiter, die mit einer Verfügung vom 6. März 1944 die Verteilung an ihre Sachgebiete IV A und IV B anordnete.

Dok.D. IX, 206

Die Zeugin G ü n t h e r konnte hierher zum Kugelerlaß gegen Offiziere vom 2. März 1944 noch nicht gehört werden. Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Aussagen steht zu erwarten, daß sie den Wortlaut dieses Erlasses gegebenenfalls von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat, nachdem er ihn zuvor auf Grund entsprechender Anweisungen seiner Vorgesetzten und nach Eingang der diesbezüglichen OKW-Anordnung ausgearbeitet hatte. Hinsich-

lich seiner Bedeutung ist er als "geheime Reichssache" den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 gleichzustellen, wenn auch der Umfang der Tötungen geringer gewesen ist, die durch den Kugelbefehl gegen Offiziere veranlaßt worden sind.

Eine wichtige Kommandostelle für alle Kriegsgefangenenangelegenheiten im Generalgouvernement ist der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement, SS-Sturmbannführer L i s k a , in Lublin gewesen, an den auch ~~persönlich~~ der "Kugelerlaß" vom 2.März 1944 persönlich gerichtet war. Der Beschuldigte hatte schon zuvor mehrere Erlasse an ihn persönlich ~~gerichtet~~ sandte, die außerdem an die vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernements Lublin, Radom, Krakau und Warschau adressiert waren. Es handelte sich um die Erlasse vom

Dok.O. IX, 163	2. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 167	10. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 174	30. Juli 1942 - IV A 1 c - 9587/42
Dok.O. IX, 175	31. Juli 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 178	3. September 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g
Dok.O. IX, 180	12. September 1942 - IV A 1 c -9587/42
und	
Dok.O. IX, 182	20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42.

Es liegt deshalb nahe, daß der Beschuldigte besonders zu Liska und den ihm unterstellt gewesenen Sachbearbeitern für das Kriegsgefangenenwesen bei den vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernemets

lich seiner Bedeutung ist er als "geheime Reichssache" den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 gleichzustellen, wenn auch der Umfang der Tötungen geringer gewesen ist, die durch den Kugelbefehl gegen Offiziere veranlaßt worden sind.

Eine wichtige Kommandostelle für alle Kriegsgefangenenangelegenheiten im Generalgouvernement ist der Verbindungsführer beim Kommandeur der Kriegsgefangenen im Generalgouvernement, SS-Sturmbannführer L i s k a, in Lublin gewesen, an den auch der "Kugelerlaß" vom 2.März 1944 persönlich gerichtet war. Der Beschuldigte hatte schon zuvor mehrere Erlasse an ihn persönlich gesandt, die zugedem z.T. an die vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernements Lublin, Radom, Krakau und Warschau adressiert waren. Es handelte sich um die Erlasse vom

Dok.O. IX, 163	2. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 167	10. Juni 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 174	30. Juli 1942 - IV A 1 c - 9587/42
Dok.O. IX, 175	31. Juli 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42g
Dok.O. IX, 178	3. September 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g
Dok.O. IX, 180	12. September 1942 - IV A 1 c -9587/42
	und
Dok.O. IX, 182	20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536/42.

Es liegt deshalb nahe, daß der Beschuldigte besonders zu Liska und den ihm unterstellt gewesenen Sachbearbeitern für das Kriegsgefangenenwesen bei den vier KdS-Dienststellen des Generalgouvernements

Schwarzkopf, Josef	Jude	20. 2. 42 a.d.Fl.ersch.
Schidlot, Karl	Jude	12. 3. 42 Freit.d.Elektriz.
Schieber, Siegfried	Jude	30. 4. 42 " "
Schulhof, Ottokar	Jude	10. 6. 42 a.d.Fl.ersch.
Schück, Paul	Jude	23. 7. 42 a.d.Fl.ersch.
Schück, Alfred	Jude	23. 7. 42 " " "
Schwarz, Johann	Jude	26. 8. 42 " " " "

Buchstabe Z - Liste Niederlande -

Zeehandelaar, Maurits	27. 2.19	Amsterdam	9. 7. 42 a.d.Fl.ersch.
Zelderust, Ludwig	20. 6.82	Den Haag	6.10. 42
Zilverberg, Isaac	13. 1.21	Amsterdam	26. 9. 41
Zilverberg, Tobias	14.10.10	Goevorden	6.10. 41
Zilversmit, Heinz	9. 2.08	Bentheim	6.10. 41
van Zuiden, Menno	23.11.05	Zwolle	2.11. 42
Zwaaf, Salomon	2. 9.08	Amsterdam	10.10. 41
Zwaaf, Wolf	19. 4.96	Amsterdam	6.10. 42
Zwaap, Sigmund Marcus	8. 3.20	Amsterdam	15. 9. 41
Zwarenstein, Chaly	15. 2.12	Nymwegen	31.10. 42
Zwartz, Levie	27. 6.17	Amsterdam	9.10. 41
Zwartz, Isak	21. 4.14	Oldenzaal	29.10.41

- "unnatürliche Todesfälle" -

Zentner, Otto	Jude	5. 1. 42 a.d.Fl.ersch.
Zdekauer, Erich	Jude	20. 2. 42 " " "
Zalsztajn, Isak	Jude	24. 7. 42 " " "
Zeckendorf, Franz	Prot.Jude	6. 9. 42 " " "
Zwicker, Oskar Israel	Prot.Jude	15. 9. 42 " " "

Berlin 21, den 19. Mai 1969

Nagel
Staatsanwalt

Satrany, Adolf	Jude	9. 4. 42	Freit.d.Elektriz.
Szneidermann, Szlama	Jude	25. 6. 42	a.d.Fl.ersch.
Spitz, Nikolaus	Rum.Jude	28. 7. 42	" " " "
Spitz, Arpad	Rum.Jude	28. 7. 42	" " " "
Silbermann, Zygmunt	Pol.Jude	1. 8. 42	" " " "
Suchodol, Israel	Jude	1.10. 42	" " " "
Szeps, Isaak	Prot.Jude	1.10. 42	" " " "
Silbermann, Norbert	Jude B.V.	1.10. 42	" " " "
Sachs, Hans	Jude	3.11. 42	" " " "
Seligsohn, Hans Mich.	Jude	3.11. 42 od. 23.11.42	" " " "

Buchstabe Sch - Liste Niederlande -

Schaap, Meyer	11.12.83 Amsterdam	10.12. 42	
Schelvis, Josef	31.12.11 Amsterdam	6. 9. 41	
Schlosser, Jakob	24.11.83 Doetinchem	14.10. 41	Absprung Steinbr.
Scholte, Alexander	21. 5.15 Meppel	28. 7. 41	
Schönenberg, Robert	31. 5.22 Hildesheim	2. 7. 41	a.d.Fl.ersch.
Schrijver, Juda	21. 7.15 Amsterdam	6. 7. 42	" " " "
Schwarz, David Abraham	20. 9.99 Winterswijk	28.10. 41	
Schyvensschurrden, Nathan	4.10.00 Antwerpen	23.10. 42	a. d.Fl.ersch.

- "unnatürliche Todesfälle" -

Schönstein, Artur	NL Jude	14.10. 41	Abspr.Steinbruch-wand
Schlesinger, Moritz	Sl.Jude	18.12. 41	a.d.Fl.ersch.
Schwarzberg, Sigbert	Jude	19.12. 41	" " " "
Schwarz, Emanuel	Jude	26.12. 41	" " " "
Schubert, Leo	Jude	5. 1. 42	" " " "
Schulz, Heinrich	Jude	2. 2. 42	" " " "

einen engen dienstlichen Kontakt gehabt hat. Daß er ihn mit Liska

Dok.O. IX, 194 d

pflegte, geht auch aus dem Protokoll über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements vom 27. Januar 1943 in Lublin hervor. Die Ermittlungen nach noch lebenden Angehörigen dieser Einsatzkommandos im GG sind noch nicht abgeschlossen. Bisher konnten lediglich folgende Personen festgestellt werden:

Bd. XXII, Bl.10

Hermann B e n z l e r ,
Sachbearbeiter beim KdS Lublin und Radom

Ludwig H a h n
KdS Warschau

Bd. X, Bl.47

Gotthard S c h u b e r t
Sachbearbeiter KdS Lublin

Bd. XXI, Bl.147

Alois S c h w e r h o f f
Sachbearbeiter KdS Lublin und Radom.

Weitere bisher jedoch noch nicht ermittelte Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter im GG, die an Aussonderungen beteiligt waren, sind in Personalverfügungen (1) zum Erlaß des RFSS vom

Dok.O. IX, 130

16. Februar 1942 - S I A l a Nr. 467/41 - und den Personallisten des KdS Radom (1) enthalten.

---

(1) Diese Unterlagen werden bei Bedarf überreicht.

einen engen dienstlichen Kontakt gehabt hat. Das er ihn mit Liska

Dok.O. IX, 194 d — pflegte, geht auch aus dem Proto-
koll über die Arbeitstagung der
sicherheitspolizeilichen Einsatz-
kommandos in den Stalags des Gene-
ralgouvernements vom 27. Januar 1943
in Lublin hervor. Die Ermittlungen
noch lebenden Angehörigen dieser
Einsatzkommandos im GG sind noch nicht
abgeschlossen. Bisher konnten ledig-
lich folgende Personen festgestellt
werden:

Bd. XXII, Bl.10 — Hermann B e n z l e r
Sachbearbeiter beim KdS Lublin und
Radom

Ludwig H a h n
KdS Warschau

Bd. X, Bl.47 — Gotthard S c h n u b e r t
Sachbearbeiter KdS Lublin

Bd. XXI, Bl.147 — Alois S c h w e r h o f f
Sachbearbeiter KdS Lublin und Radom.

Weitere bisher jedoch noch nicht er-
mittelte Kriegsgefangenen-Sachbearbei-
ter im GG, die an Aussonderungen be-
teiligt waren, sind in Personalver-
fügungen (1) zum Erlaß des RFSS vom
Dok.O. IX, 130 — 16. Februar 1942 - S I A I a
Nr. 467\41 - und den Personallisten
des KdS Radom (1) enthalten.

---

(1) Diese Unterlagen werden
bei Bedarf überreicht.

einen engen dienstlichen Kontakt gehabt hat. Daß er ihn mit Liska pflegte, geht auch aus dem Protokoll über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements vom 27. Januar 1943 in Lublin hervor. Die Ermittlungen nach noch lebenden Angehörigen dieser Einsatzkommandos im GG sind noch nicht abgeschlossen. Bisher konnten lediglich folgende Personen festgestellt werden:

Dok.O. IX, 194 d

Bd. XXII, Bl.10

Hermann B e n z l e r
Sachbearbeiter beim KdS Lublin und Radom

Ludwig H a h n
KdS Warschau

Bd. X, Bl.47

Gotthard S c h u b e r t
Sachbearbeiter KdS Lublin

Bd. XXI, Bl.147

A[illegible]erhoff
Sachbearbeiter KdS Lublin und Radom.

Weitere bisher jedoch noch nicht ermittelte Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter im GG, die an Aussonderungen beteiligt waren, sind in Personalverfügungen (1) zum Erlaß des RFSS vom 16. Februar 1942 - S I A 1 a Nr. 467/41 - und den Personallisten des KdS Radom (1) enthalten.

(1) Diese Unterlagen werden bei Bedarf überreicht.

5. Tagung der Einsatzkommandos in Lublin

Die von dem Beschuldigten in zahlreichen Erlassen geregelte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vor und während des Arbeitseinsatzes war auf das Ziel zugeschnitten, sogenannte "untragbare Elemente" auszuscheiden und zu vernichten. Soweit die politischen Funktionäre und Juden auf der Grundlage der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 betroffen waren, arbeiteten die Einsatzkommandos in den Stalags nach verhältnismäßig klar abgegrenzten Richtlinien. Insoweit wird auf die Erlasse vom 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g- verwiesen. Spätere Erlasse betrafen dagegen Einzelfälle, in denen ebenfalls eine Übergabe an die Gestapo zum Zwecke der Exekution in einem KL nach besonderem Befehl des RSHA vorgesehen war. Hierbei handelte es sich u. a. um die Fluchterlasse vom

Dok.O. IX, 163, 167 und 175

Dok.O. IX, 178 — 3. September 1942 - IV A 1 c - 2468/B/42g,
182 — 20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42 - und
199 — 30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -

5. Tagung der Einsatzkommandos in Lublin

Die von dem Beschuldigten in zahlreichen Erlassen geregelte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vor und während des Arbeitseinsatzes war auf das Ziel ausgeschnitten, sogenannte "untragbare Elemente" auszuscheiden und zu vernichten. Soweit die politischen Funktionäre und Juden auf der Grundlage der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 betroffen waren, arbeiteten die Einsatzkommandos in den Stalags nach verhältnismäßig klar abgegrenzten Richtlinien. Inwieweit wird auf die Erlasse vom 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g- verwiesen. Später Erlasse betrafen dagegen Einzelfälle, in denen ebenfalls eine Übergabe an die Gestapo zum Zwecke der Exekution in einem KL nach besonderem Befehl des RSHA vorgesehen war. Hierbei handelte es sich u. a. um die Flüchterlasse vom

Dok.O. IX, 163, 167 und 175

3. September 1942 - IV A 1 c - 2468/B/42g, 20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42 - und 30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -

Dok.O. IX, 178
182
199

5. Tagung der Einsatzkommandos in Lublin

Die von dem Beschuldigten in zahlreichen Erlassen geregelte Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vor und während des Arbeitseinsatzes war auf das Ziel zugeschnitten, sogenannte "untragbare Elemente" auszuscheiden und zu vernichten. Soweit die politischen Funktionäre und Juden auf der Grundlage der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 betroffen waren, arbeiteten die Einsatzkommandos in den Stalags nach verhältnismäßig klar abgegrenzten Richtlinien. Insoweit wird auf die Erlasse vom 2. und 10. Juni sowie 31. Juli 1942 - IV A 1 c -2468 B/42g- verwiesen. Spätere Erlasse betrafen dagegen Einzelfälle, in denen ebenfalls eine Übergabe an die Gestapo zum Zwecke der Exekution in einem KL nach besonderem Befehl des RSHA vorgesehen war. Hierbei handelte es sich u. a. um die Fluchterlasse vom

Dok.O. IX, 163, 167 und 175

Dok.O. IX, 178
182
199

3. September 1942 - IV A 1 c - 2468/B/42g,
20. Oktober 1942 - IV A 1 c - 3536.42 - und
30. März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g -

verurteilt worden. Wegen der gleichen Taten sei nach dem Kriege gegen Teubner in Bayern erneut ein Verfahren anhängig gewesen. Dieses Strafverfahren sei jedoch - ne bis et idem - eingestellt worden, da Teubner wegen dieses Sachverhalts schon vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei.

7) -) pp.

1 Berlin 21, den 22. Februar 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Kouril

Staatsanwalt

Ad.

sowie die speziellen Überprüfungs-erlasse vom

Dok.O. IX, 185 — 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430.42gRs - (Aufpäppelungserlaß)

Dok.O. IX, 190 — 28. Dezember 1942 - IV A 1 c - 807.42g - (Überwachung)

und

Dok.O. IX, 194 b — 18. Februar 1943 - IV A 1 c - 2254.43g - (Abtrennung von Fanatikern).

Schon die genannten 6 Erlasse regelten nur Einzelfälle anläßlich besonderer Vorkommnisse, wodurch der Überprüfungsauftrag für die Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos im GG und bei den Stapo-leit-stellen im Reichsgebiet immer unübersichtlicher wurde. Die Kasuistik setzte sich in den Erlassen vom

Dok.O. IX, 201a — 7. April 1943 - IV A 1 c - 2652/43g - (GV-Fälle)

Dok.O. IX, 202 — 6. Mai 1943 - IV A 1 c - 2848.43g - (hetzerische Offiziere)

und

Dok.O. IX, 203 — 20. August 1943 - IV D 5 d - 8238.43 - (Fluchten)

fort.

sowie die speziellen Überprüfungs-
erlasse vom

Dok.O. IX, 185 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430.42Ra -
(Aufspplungserlaß)

Dok.O. IX, 190 28. Dezember 1942 - IV A 1 c - 807.42g -
(Überwachung)

und

Dok.O. IX, 194 p 18. Februar 1943 - IV A 1 c - 2254.43g -
(Abtrennung von Fana-
tikern).

Schon die genannten 6 Erlasse regel-
ten nur Einzelfälle anläßlich beson-
derer Vorkommnisse, wodurch der Über-
prüfungsauftrag für die Kriegsgefan-
genen-Einsatzkommandos im GG und bei
den Stapo-Leit-stellen im Reichsge-
biet immer unübersichtlicher wurde.
Die Kasuistik setzte sich in den Er-
lassen vom

Dok.O. IX, 201a 7. April 1943 - IV A 1 c - 2652\43g -
(GV-Fälle)

Dok.O. IX, 202 6. Mai 1943 - IV A 1 c - 2848.43g -
(heterische Offiziere)

und

Dok.O. IX, 203 20. August 1943 - IV D 5 d - 8238.43 -
(Flüchten)

fort.

sowie die speziellen Überprüfungserlasse vom

Dok.O. IX, 185 — 3. Dezember 1942 – IV A 1 c – 430.42gRs – (Aufpäppelungserlaß)

Dok.O. IX, 190 — 28. Dezember 1942 – IV A 1 c – 807.42g – (Überwachung)

und

Dok.O. IX, 194 b — 18. Februar 1943 – IV A 1 c – 2254.43g – (Abtrennung von Fanatikern).

Schon die genannten 6 Erlasse regelten nur Einzelfälle anläßlich besonderer Vorkommnisse, wodurch der Überprüfungsauftrag für die Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos im GG und bei den Stapo-leit-stellen im Reichsgebiet immer unübersichtlicher wurde. Die Kasuistik setzte sich in den Erlassen vom

Dok.O. IX, 201a — 7. April 1943 – IV A 1 c – 2652/43g – (GV-Fälle)

Dok.O. IX, 202 — 6. Mai 1943 – IV A 1 c – 2848.43g – (hetzerische Offiziere)

und

Dok.O. IX, 203 — 20. August 1943 – IV D 5 d – 8238.43 – (Fluchten)

fort.

verurteilt worden. Wegen der gleichen Taten sei nach dem Kriege gegen Teubner in Bayern erneut ein Verfahren anhängig gewesen. Dieses Strafverfahren sei jedoch - ne bis et idem - eingestellt worden, da Teubner wegen dieses Sachverhalts schon vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei.

7) -) pp.

1 Berlin 21, den 22. Februar 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Kouril

Staatsanwalt

Ad.

Da die Masse der Aussonderungen und Überprüfungsarbeit im Rahmen der sogenannten "politischen Quarantäne" im Generalgouvernement zu leisten war, bestand für die dortigen Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos ein besonderes Befürfnis, über die neueste Entwicklung unterrichtet zu sein und die "staatspolizeilichen Maßnahmen" in engem Kontakt mit den zuständigen Beamten des RSHA zu erledigen.

Diese Gründe veranlaßten den Beschuldigten, mehrmals im Laufe des

Bd. XX, Bl. 22-24

Jahres 1943 die verschiedenen KdS-Dienststellen des GG zu besuchen, um mit den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern Fragen der sachlichen Zusammenarbeit an Ort und Stelle zu besprechen. Nur eine dieser Besprechungen ist durch ein noch vorhandenes

Dok.O. IX, 194 f

<u>Protokoll vom 28. Januar 1943</u>

nachweisbar, aus dem sich die weitere Entwicklung der Aussonderungen und Exekutionen sowie die unmittelbare Verantwortlichkeit des Beschuldigten klar und eindeutig erkennen lassen. Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Da die Masse der Ausnahmen und Überprüfungsarbeit im Rahmen der genannten "politischen Quarantäne" im Generalgouvernement zu leisten war, bestand für die dortigen Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos ein besonderes Befürfnis, über die neueste Entwicklung unterrichtet zu sein und die "staatspolizeilichen Maßnahmen" in engem Kontakt mit den zuständigen Beamten des RSHA zu erledigen.

Diese Gründe veranlaßten den Beschuldigten, mehrmals im Laufe des Jahres 1943 die verschiedenen Kds-Dienststellen des GG zu besuchen, um mit den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern Fragen der sachlichen Zusammenarbeit an Ort und Stelle zu besprechen. Nur eine dieser Besprechungen ist durch ein noch vorhandenes Protokoll vom 28. Januar 1943 nachweisbar, aus dem sich die weitere Entwicklung der Ausnahmen und Exekutionen sowie die unmittelbare Verantwortlichkeit des Beschuldigten klar und eindeutig erkennen lassen.

Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Dok.O. IX, 194 f

Bd. XX, Bl. 22-24

verurteilt worden. Wegen der gleichen Taten sei nach dem Kriege gegen Teubner in Bayern erneut ein Verfahren anhängig gewesen. Dieses Strafverfahren sei jedoch - ne bis et idem - eingestellt worden, da Teubner wegen dieses Sachverhalts schon vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei.

7) -) pp.

1 Berlin 21, den 22. Februar 1969
Turmstraße 91

Bd. XX, Bl. 22-24

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage
Kouril
Staatsanwalt

Dok.O. IX, 194 f

Da die Maßnahmen gegen [illegible] Überprüfung angeordnet waren, [illegible] genannten "polizeilichen Maßnahmen" im Generalgouvernement [illegible] war, bestand für die dortigen Kriegsgefangenen-Einsatzkommandos ein besonderes Befürfnis, über die neueste Entwicklung unterrichtet zu sein und die "staatspolizeilichen Maßnahmen" in engem Kontakt mit den zuständigen Beamten des RSHA zu erledigen.

Dieser Grund veranlaßten den Beschuldigten, mehrmals im Laufe des Jahres 1943 die verschiedenen KdS-Dienststellen des GG zu besuchen, um mit den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern Fragen der sachlichen Zusammenarbeit an Ort und Stelle zu besprechen. Nur eine dieser Besprechungen ist durch ein noch vorhandenes Protokoll vom 28. Januar 1943 nachweisbar, aus dem sich die weitere Entwicklung der Aussonderungen und Exekutionen sowie die unmittelbare Verantwortlichkeit des Beschuldigten klar und eindeutig erkennen lassen. Das Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Ad.

" Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen z.b.V.

Lublin, den 28. 1. 1943

Geheime Reichssache

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

P r o t o k o l l

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27. 1. 1943 in Lublin.

Am 27. 1. 1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren SS-Sturmbannführer L i n d o w und SS-Hauptsturmführer K ö n i g s h a u s anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von SS-Sturmbannführer L i s k a nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach SS-Hauptsturmführer Königshaus in einem einständigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFSS sämtliche Chinesen, die in den Lagern

" Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen s.b.V.

Lublin, den 28. 1. 1943

Geheime Reichssache

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

P r o t o k o l l

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27. 1. 1943 in Lublin.

Am 27. 1. 1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren SS-Sturmbannführer L i n d o w und SS-Hauptsturmführer K ö n i g s h a u s anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von SS-Sturmbannführer L i a k s nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach SS-Hauptsturmführer Königshaus in einem einstündigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFSS sämtliche Chinesen, die in den Lagern

" Der Verbindungsführer
der Sicherheitspolizei und des SD
beim Kommandeur
der Kriegsgefangenen z.b.V.

Lublin, den 28. 1. 1943

Geheime Reichssache

8 Ausfertigungen
4. Ausfertigung.

P r o t o k o l l

der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements am 27. 1. 1943 in Lublin.

Am 27. 1. 1943 fand eine Arbeitstagung der Einsatzkommandos bei den Stalags im Generalgouvernement im Führerkasino des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin statt. Vom Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 und IV A 1 c - waren SS-Sturmbannführer L i n d o w und SS-Hauptsturmführer K ö n i g s h a u s anwesend. Die Tagung wurde um 9 Uhr von SS-Sturmbannführer L i s k a nach Begrüßung der Teilnehmer und kurzem Hinweis auf ihre Bedeutung und Wichtigkeit eröffnet.

I.

Hierauf sprach SS-Hauptsturmführer Königshaus in einem einstündigen Vortrag über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Überprüfungswesens. In den folgenden Punkten ist das Wesentliche dieses Vortrages zusammengefaßt:

1.) Berichterstattung:

Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt hat weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen. Neu hinzu kommt, daß nach einem Erlaß des RFSS sämtliche Chinesen, die in den Lagern

verurteilt worden. Wegen der gleichen Taten sei nach dem Kriege gegen Teubner in Bayern erneut ein Verfahren anhängig gewesen. Dieses Strafverfahren sei jedoch - ne bis et idem - eingestellt worden, da Teubner wegen dieses Sachverhalts schon vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei.

7) -) pp.

1 Berlin 21, den 22. Februar 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Kouril

Staatsanwalt

Ad.

als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind.

Dabei ist jeweils festzustellen,

a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepreßt wurde;

b) wielange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowjetruss. Kgf. anzuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch nachweisbare strafbare Handlungen wiederergriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter dem Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es

als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden,
zu erfassen und zu melden sind.

Dabei ist jeweils festzustellen,
a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige
freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er
zum Eintritt gepreßt wurde;

b) wielange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommando erfolgten Flucht-fälle sowj.russ. Kgf. auszuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch nachweisbare erfolgreiche Handlungen wiedererkrifte-ner Kriegsgefangener zu melden. Die PS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu be-richten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Ver-fahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas vonein-ander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung des OKW. an die Stalag-Komman-danten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer ein-schließlich aller im Lager notwendigen Erfassungen und Fest-stellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten unterge-bare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es

als sowjetrussische Kriegsgefangene festgestellt werden, zu erfassen und zu melden sind.

Dabei ist jeweils festzustellen,

a) ob sich der betreffende chinesische Staatsangehörige freiwillig zur Roten Armee gemeldet hat oder ob er zum Eintritt gepreßt wurde;

b) wielange er in der Roten Armee diente.

Ferner sind künftig in den Tätigkeitsberichten die in den Lagern der betreffenden Einsatzkommandos erfolgten Fluchtfälle sowj.russ. Kgf. auszuführen. Darüberhinaus sind dem RSHA. auch Sachverhalte strafbare Handlungen wiedergegriffener Kriegsgefangener zu melden. Die FS.-Berichte sind kurz zu halten, erforderlichenfalls ist jeweils gesondert zu berichten.

2.) Überprüfungsmethoden:

Die bisher bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. üblichen Verfahren haben sich trotz verschiedener, manchmal etwas voneinander abweichender Methoden, bewährt. - Hierzu sei erwähnt, daß nach einer neuen Anordnung den OKW. an die Stalag-Kommandanten des Generalgouvernements die Überprüfungsdauer einschließlich aller im Lager notwendigen Erhebungen und Feststellungen 7 Tage nicht überschreiten darf. Diese Zeit muß im allgemeinen unter Einrechnung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungszeit als zu kurz bezeichnet werden. Da in der Anweisung des OKW. die sicherheitspolizeiliche Überprüfung nicht genannt ist, erscheint es fraglich, ob sie überhaupt in Rechnung gestellt wurde. Nähere Feststellungen sollen in Berlin getroffen werden.

3.) Lagerpolizei:

In verschiedenen Fällen sind unter den Lagerpolizisten untragbare Elemente festgestellt worden. Aus diesem Grunde ist es

erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj. russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab SS-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und

erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Kgf. auszuüben vermag, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Es ist daher zu überprüfen, ob die unter der Lagerpolizei vorhandenen V-Leute den Erfordernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungsgrundsätze entsprechen. Anzustreben wäre, daß die Angehörigen der Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß veranlaßt werden, hier einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen.

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab SS-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und

erforderlich, der Lagerpolizei, die einen erheblichen Ein-

verurteilt worden. Wegen der gleichen Taten sei nach dem Kriege gegen Teubner in Bayern erneut ein Verfahren anhängig gewesen. Dieses Strafverfahren sei jedoch - ne bis et idem - eingestellt worden, da Teubner wegen dieses Sachverhalts schon vom SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei.

Lagerpolizei von den Stalag-Kommandanten bzw. deren AO. im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht würden. Jedenfalls muß versucht werden, hier

7) einen pp.

zu gewinnen.

1 Berlin 21, den 22. Februar 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage
Kouril
Staatsanwalt

4.) Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen:

Die Freizeitgestaltung der Kriegsgefangenen ist Aufgabe der Wehrmacht. Es ist aber darauf zu achten, daß hier das zulässige Maß nicht überschritten, insbesondere aber, daß das nationale Empfinden der deutschen Bevölkerung hierdurch nicht verletzt wird. Als Beispiel sei erwähnt, daß sowj. russ. Kriegsgefangene unter Vorantritt einer eigenen Musikkapelle durch die Straßen einer Stadt des Generalgouvernements zogen. In solchen Fällen ist der Verbindungsführer sofort zu informieren.

5.) Zivilarbeiter:

Sowjetrussische Zivilarbeiter, die sich in letzter Zeit häufig unter den sowj.russ. Kgf. befinden, sind erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung zu stellen.

6.) Sonstiges:

Ad.

Nach einem kurzen Gesamtüberblick über die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern selbst, gab SS-Hauptsturmführer Königshaus noch bekannt, daß im Jahre 1942 im Generalgouvernement insgesamt 3217 sowj.russ. Kgf. exekutiert und

78 sowj. russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden. - Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 40 000 geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein Umgang sowj. russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Anders verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unerläßlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj. russ. Kgf. stets geläufig sind.

II.

SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w , der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus:
Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht stur zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder

78 sowj. russ. Kgf. in die Konzentrationslager überstellt wurden. - Seit Beginn des Krieges mit Rußland sind durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj.russ. Kgf. verstorben. - 40 000 geflüchtete sowj.russ. Kgf. und Zivilarbeiter konnten im Jahre 1942 wieder gefaßt werden. - Bis jetzt wurde ein Umgang sowj. russ. Kgf. mit deutschen Frauen nicht festgestellt. Andere verhält es sich bei französischen und anderen Kriegsgefangenen, wo diese Fälle sehr häufig sind.

Abschließend betonte der Redner, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos in den Stalags unerläßlich sei, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowj. russ. Kgf. stets gegenwärtig sind.

II.

SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor L i n d o w , der anschließend das Wort ergriff, wies im ersten Teil seines Vortrags auf neue Gesichtspunkte hin, die im Hinblick auf die im Reiche dringend benötigten Arbeitskräfte, künftig bei der Überprüfung sowj.russ. Kgf. zu beachten seien, während er im zweiten Teil auf den inneren Aufbau der Sowjet-Union zu sprechen kam. Er führte etwa folgendes aus:

Nach der Aussonderung sollen künftig nur die wirklich politisch untragbaren Elemente durch Exekution beseitigt werden. Politruks, die offensichtlich nur aus Mangel an geeigneten Kräften in diese Funktion mehr oder weniger gepreßt wurden und ihre Tätigkeit nur ganz kurz ausübten, sollen den Konzentrationslagern als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Aussonderungen hätten daher nicht etwa zu erfolgen, sondern sollten in ihren Methoden beweglich gehalten sein. Im einzelnen Falle müsse es jeweils dem Verantwortungsbewußtsein des Einsatzführers überlassen bleiben, ob der betreffende Kriegsgefangene unbedingt als politisch-

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: .....
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr. .....

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe

von festgesetzt.

Zugleich

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).
StAT 16 000 5. 68

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl **können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung** bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist **bei Gericht** eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM	
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM	
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM	
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für		
a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten	DM	
b) Tatfotokosten	DM	
	DM	

.....

Amtsgerichtsrat - Gerichtsassessor - beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

untragbar im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse daher künftig das Leitmotiv bei Aussonderungen sein.

SS-Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch untragbar wären. Auch hierauf sei bei der Aussonderung zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen bat er u. a. auf hohe politische Funktionäre sowie Ölfachleute, Prokureure usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene ausfindig zu machen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache

1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Geheim" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden.

wahrscheinlich im Sinne dieser Richtlinien angewandt sei, oder ob er doch noch als Arbeitskraft verwendet werden könnte. Hierbei sei besonders zu berücksichtigen, daß die den Konzentrationslagern zugewiesenen politisch-verdächtigen Kgf. nicht im freien Arbeitseinsatz Verwendung finden. Dem Reiche möglichst viele Arbeitskräfte zu erhalten, müsse dabei richtig das Leitmotiv bei Ausnahmefällen sein.

SS-Sturmbannführer L i n d o w machte dann erläuternde Ausführungen über die Organisation des NKWD. und wandte sich in diesem Zusammenhang nochmals gegen den häufig anzutreffenden Irrtum, daß NKWD-Angehörige in allen Fällen politisch unterlegen wären. Auch hierauf sei bei der Ausnahmefällen zu achten, um politisch-tragbare Elemente für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen hat er u. a. auf hohe politische Funktionäre sowie Offiziere, Prokuristen usw. zu achten. Es sei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, derartige Kriegsgefangene sachlich zu waschen, um sie dem RSHA. zu melden bzw. auf besondere Weisung zu überstellen. Auch hierbei solle sich selbstverständlich kein Papierkrieg entwickeln, sondern alle Berichte an das RSHA. seien grundsätzlich kurz und bündig abzufassen.

III.

Ergebnis der allgemeinen Aussprache

1.) Es ist erforderlich, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom Verlauf der Tagung zu unterrichten. Insbesondere aber ist notwendig, daß die Kgf.-Sachbearbeiter bei den Kommandeuren und die Führer der Einsatzkommandos ständig in Fühlung bleiben, um sich stets gegenseitig über die neuesten Erlasse etc. zu unterrichten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Führern der Einsatzkommandos die beiden Bände "Gehein" über Aufbau der sowj.russ. Wirtschaft, der Industrie, des Kommunismus und der politischen Organisation innerhalb der Roten Armee zugänglich gemacht werden.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl **können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung** bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist **bei Gericht** eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	DM

Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Amtsgericht Tiergarten

Gesch.-Nr. .....

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: .....
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine **strafe**

von **festgesetzt.**

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

StAT 16 000 5. 68

Zugleich

Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.

2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ.Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II, Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ.Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.

4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen ansowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.

5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. SS-Hauptsturmführer Königshaus bat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.

Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.

2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowj.russ.Kgf. zu entscheiden haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II,Abs.2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einweisung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (Isolierung des betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsätzlich muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ.Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.

4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Ansicht der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden.

5.) Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für die Schutzmannschaften ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. SS-Hauptsturmführer Königshaus hat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit gelegentlich dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.

Diese beiden Bände befinden sich bei den Abwehrabteilungen der Kommandeure.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

2.) In Zukunft werden die Führer der Einsatzkommandos mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen [illegible] haben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß künftig nach den neuen Richtlinien zu verfahren ist (siehe Ziffer II, Abs. 2 dieses Berichtes - Vortrag Lindow) und daß in vielen Fällen evtl. schon mit der Einerfassung in ein Konzentrationslager der Zweck der Aussonderung (z.B. [illegible] betreffenden Kgf.) erreicht sein wird. Grundsatz muß sein, dem Reiche möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

3.) Eine Überprüfung der von der Wehrmacht ausgesuchten und als Volksdeutsche erklärten sowj.russ.Kgf. wird von den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei künftig nicht mehr vorgenommen. Es soll veranlaßt werden, daß die Wehrmacht diese Volksdeutschen dem Sammellager Deutsch-Eiche zuführt, wo die Volksdeutsche Mittelstelle endgültig über deren Volkstumszugehörigkeit entscheidet.

4.) Für das Unternehmen "Zeppelin" sollen sowohl nach Anhörung der Vertreter des RSHA. als auch des Verbindungsführers zunächst keine Aussonderungen vorgenommen werden. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß sich die für Arbeitskommandos ausgewählten und den Kommandeuren der Orpo in den Distrikten gemeldeten sowj.russ. Kgf. oft noch monatelang nach dieser Meldung in den Kgf.-Lagern befinden. SS-Hauptsturmführer Königshaus hat den Verbindungsführer in dieser Angelegenheit [illegible] dem RSHA. zu berichten, um von dort aus Abhilfe schaffen zu können.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM	
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM	
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM	
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für		
a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten	DM	
b) Tatfotokosten	DM	
	DM	

Amtsgerichtsrat - Gerichtsassessor - beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: .....
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr. .....
Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe

von festgesetzt.

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).
StAT 16 000 5. 68

Zugleich

6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Ausweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei. Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gefangenen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Liska
SS-Sturmbannführer"

6.) Die meisten Überläufer haben in der Regel von dem Führer des Truppenteils, von dem sie gefangen genommen wurden, Anweise bei sich, auf denen ihnen gute Behandlung und bessere Verpflegung zugesagt ist. Da diese Punkte in den Stalags meistens nicht beachtet werden bzw. beachtet werden können, haben sich wiederholt Kgf. an die Einsatzkommandos gewandt und auf diese Umstände hingewiesen. Es wurde um Entscheidung gebeten, was in solchen Fällen zu tun sei. Der Verbindungsführer wird beim Kommandeur der Kriegsgefangenen anregen, diesen Gesuchen die zugesagte gute Behandlung und bessere Verpflegung auch tatsächlich zu gewähren.

7.) Sowjetrussische Sanitäterinnen sollen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus innerhalb der Kgf.-Lazarette nur dann verwendet werden, wenn ihr Einsatz unbedingt erforderlich ist und wenn einwandfrei feststeht, daß es sich um politisch-belastete Flintenweiber handelt.

Liska
SS-Sturmbannführer"

Amtsgericht Tiergarten

Gesch.-Nr. .....

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: .....
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe **von** **festgesetzt.**

Zugleich

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).
StAT 16 000 5. 68

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl **können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung** bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist **bei Gericht** eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	DM

.....

Amtsgerichtsrat - Gerichtsassessor - beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Der Inhalt des Protokolls der Arbeitstagung ist für die Stellung und Verantwortlichkeit des Beschuldigten in mehrfacher Hinsicht bedeutsam und aufschlußreich. Wäre es richtig, daß er nur als "pflichtunterworfener, weisungsgebundener und innerhalb des RSHA auf unterster Ebene stehender Beamter" die Auswanderungen bearbeitet hätte, wie er in seinen Einlassungen darzulegen versucht hat, so wäre er nicht befähigt und befugt gewesen, als Vertreter des RSHA "neue Richtlinien" den anwesenden Tagungsteilnehmern zu erteilen oder zu erläutern. Daß er als Vertreter des RSHA, und nicht nur als Begleiter oder sachkundiger Bearbeiter des RSHA, an der Arbeitstagung teilgenommen hat, geht auch aus folgendem Text des Begleitschreibens des KdS Lublin vom 21.Februar 1943 - B.Nr. Vbf.(Kgf.) 2/43gRs. hervor:

Dok.O. IX, 194 e

"Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbearbeiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.
Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und darf dabei besonders auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA. gegeben wurden, hinweisen.

I.V.
Liska"

Der Inhalt des Protokolls der Ar-
beitstagung ist für die Stellung und
Verantwortlichkeit des Beschuldigten
in mehrfacher Hinsicht bedeutsam und
aufschlußreich. Wäre es richtig, daß
er nur als "pflichtunterworfener,
weisungsgebundener und innerhalb des
RSHA auf unterster Ebene stehender
Beamter" die Anordnungen bearbei-
tet hätte, wie er in seinen Einlas-
sungen darzulegen versucht hat, so
wäre er nicht befähigt und befugt ge-
wesen, als Vertreter des RSHA "neue
Richtlinien" den anwesenden Tagungs-
teilnehmern zu erteilen oder zu er-
läutern. Das er als Vertreter des RSHA,
und nicht nur als Begleiter oder sach-
kundiger Bearbeiter des RSHA, an der
Arbeitstagung teilgenommen hat, geht
auch aus folgendem Text des Begleit-
schreibens des KdS Lublin vom 21.Fe-
bruar 1943 - B.Nr. Vbf.(Kgf.) 2\43gRa.
hervor:

Dok.O. IX, 194 e

"Als Anlage bringe ich den Bericht
über die Arbeitstagung der sicher-
heitspolizeilichen Einsatzkommando
in den Stalags des GG. am 27.1.43
in Lublin, an der auch die Kgf.-
Sachbearbeiter der Kommandeure
teilnahmen, in Vorlage.
Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme
und darf dabei besonders auf die
neuen Richtlinien, die von den Ver-
tretern des RSHA. gegeben wurden,
hinweisen.

I.V.
Liska"

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl **können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung** bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist **bei Gericht** eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrererlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrererlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	DM

Amtsgerichtsrat - Gerichtsassessor - beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Der Inhalt des Protokolls der Arbeitstagung ist für die Stellung und Verantwortlichkeit des Beschuldigten in mehrfacher Hinsicht bedeutsam und aufschlußreich. Wäre es richtig, daß er nur als "pflichtunterworfener, RSHA auf unterster Ebene stehender Beamter" die Aussonderungen bearbeitet hätte, wie er in seinen Einlassungen darzulegen versuchte hat, so wäre er nicht befähigt und befugt gewesen, als Vertreter des RSHA "neue Richtlinien" den anwesenden Tagungsteilnehmern zu erteilen oder zu erläutern. Daß er als Vertreter des RSHA, und nicht nur als Begleiter oder sachkundiger Bearbeiter des RSHA, an der Arbeitstagung teilgenommen hat, geht auch aus folgendem Text des Begleitschreibens des KdS Lublin vom 21. Februar 1943 - B.Nr. Vbf.(Kgf.) 2/43gRs. hervor:

Dokument 094 e

"Als Anlage bringe ich den Bericht über die Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des GG. am 27.1.43 in Lublin, an der auch die Kgf.-Sachbearbeiter der Kommandeure teilnahmen, in Vorlage.
Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und auf die neuen Richtlinien, die von den Vertretern des RSHA. gegeben wurden, hinweisen.

I.V.
Liska"

Amtsgericht Tiergarten

Gesch.-Nr. .....

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.: .....
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe

von festgesetzt.

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).
StAT 16 000 5. 68

Zugleich

Dieses Schreiben war außer an die fünf KdS-Dienststellenleiter des GG und den BdS Krakau auch an das RSHA zu Händen des Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , den unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, gerichtet. Bezeichnend ist jedoch, daß als federführende Dienststelle des RSHA das Sachgebiet IV A 1 c ~~des Beschuldigten im Briefkopf~~ der Adress-Anschrift genannt wurde, womit deutlich wird, daß das Arbeitsprotokoll als geheime Reichssache und die darin behandelten Fragen der Aussonderungen keine ausschließliche Angelegenheit der Führungsspitze des RSHA, d.h. vor allem des Amtschefs IV, Müller, und des Gruppenleiters IV A, Panzinger, sondern des Beschuldigten selbst gewesen ist. Der Beschuldigte war demnach die maßgebliche Person im RSHA, die für die Aussonderungen zuständig und verantwortlich war. Diese Feststellung ergibt sich zwar bereits aus der Bearbeitungsweise und dem Inhalt der bisher angeführten Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, die der Beschuldigte entworfen und durch seine weitere Sachbearbeitung auch als angeführt hat. Sie wird durch das Protokoll der Arbeitstagung vom 27./28. Januar 1943 nur noch konkret bestätigt und durch die von dem Beschuldigten behandelten Sachfragen zu I, 1-3 und 5-6 des Protokolls eindeutig belegt.

Dieses Schreiben war außer an die fünf KdS-Dienststellenleiter des GG und den BdS Krakau auch an das RSHA zu Händen des Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , den vermittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, gerichtet. Bezeichnend ist jedoch, daß als federführende Dienststelle des RSHA das Sachgebiet IV A 1 c [illegible] in der Anschrift genannt wurde, womit deutlich wird, daß das Arbeitsprotokoll als geheime Reichssache und die darin behandelten Fragen der Ausgelegenheit der Führungsspitze des RSHA, d.h. vor allem des Amtschefs IV, Müller, und des Gruppenleiters IV A, Panzinger, sondern des Beschuldigten selbst gewesen ist. Der Beschuldigte war demnach die maßgebliche Person im RSHA, die für die Ausonderungen zuständig und verantwortlich war. Diese Feststellung ergibt sich zwar bereits aus der Bearbeitungsweise und dem Inhalt der bisher angeführten Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, die der Beschuldigte entworfen und durch seine weitere Sachbearbeitung auch ausgeführt hat. Sie wird durch das Protokoll der Arbeitstagung vom 27./28. Januar 1943 nur noch konkret bestätigt und durch die von dem Beschuldigten behandelten Sachfragen zu I, 1-3 und 5-6 des Protokolls eindeutig belegt.

Dieses Schreiben war außer an die fünf KdS-Dienststellenleiter des GG und den BdS Krakau auch an das RSHA zu Händen des Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , den unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, gerichtet. Bezeichnend ist jedoch, daß als federführende Dienststelle des RSHA das Sachgebiet IV A 1 c in der Anschrift genannt wurde, womit deutlich wird, daß das Arbeitsprotokoll als geheime Reichssache und die darin behandelten Fragen der Aussonderungen keine ausschließliche Angelegenheit der Führungsspitze des RSHA, d.h. vor allem des Amtschefs IV, Müller, und des Gruppenleiters IV A, Panzinger, sondern des Beschuldigten selbst gewesen ist. Der Beschuldigte war demnach die maßgebliche Person im RSHA, die für die Aussonderungen zuständig und verantwortlich war. Diese Feststellung ergibt sich zwar bereits aus der Bearbeitungsweise und dem Inhalt der bisher angeführten Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c des RSHA, die der Beschuldigte entworfen und durch seine weitere Sachbearbeitung auch ausgeführt hat. Sie wird durch das Protokoll der Arbeitstagung vom 27./28. Januar 1943 nur noch konkret bestätigt und durch die von dem Beschuldigten behandelten Sachfragen zu I, 1-3 und 5-6 des Protokolls eindeutig belegt.

Wäre der Gruppenleiter IV A, Panzinger, allein befugt gewesen, das RSHA als unterster Beamter in Besprechungen dieser Art mit anderen Dienststellen zu vertreten, so wäre der Beschuldigte mit Sicherheit nicht zu der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags nach Lublin entsandt worden. Aber gerade weil nur der Beschuldigte und kein anderer Beamter nach seiner Dienststellung und seinem Fachwissen das RSHA vertreten konnte, war weder sein unmittelbarer Vorgesetzter, Panzinger, noch der mit anwesende Referatsleiter IV A 1, Lindow, sondern der Beschuldigte K ö n i g s h a u s der Hauptreferent der Arbeitstagung. Das geht sowohl aus der Reihenfolge als auch dem Umfang und Inhalt der Referate hervor. Im Vordergrund stand als Hauptthema die Fortsetzung und Intensivierung der Aussonderungen und sonstigen Überprüfungen der sowjetischen Kriegsgefangenen. Dieses Thema behandelte der Beschuldigte als erster Redner in einem einstündigen Sachvortrag. Lindow machte dagegen nur einige wenige zusätzliche Ausführungen, die nicht über das vom Beschuldigten hinaus Vorgetragene auf die Aussonderungen fördernd wirkten, sie auch nicht unterstützten oder ergänzten, sondern im Gegenteil erheblich abschwächten und einschränkten, soweit Lindow nach dem 2. Absatz des Abschnittes II des Tagungsprotokolls

Abschnittes II des Tagungsprotokolls soweit Lindow nach dem 2. Abseta des ließen, sondern im Gegenteil erheblich abschwächten und einschränkten, auch nicht unterstützten oder erAussonderungen fördernd wirkten, sie digten hinaus Vorgetragene auf die gen, die nicht über das vom Beschuleinige wenige sachliche Ausführungvortrag. Lindow machte dagegen nur Redner in einem einstündigen Sachdelte der Beschuldigte als erster Kriegsgefangenen. Dieses Thema behanstigen Überprüfungen der sowjetischen Hauptthema die Fortsetzung und Intensivierung der Aussonderungen und dem Umfang und Inhalt der Referate hervor. Im Vordergrund stand als sowohl aus der Reihenfolge als auch ferent der Arbeitstagung. Das geht

K ö n i g s b r u s s der HauptreLindow, sondern der Beschuldigte anwesende Referatsleiter IV A 1, setzter, Panzinger, noch der mit war weder sein ummittelbarer Vorgetrachwissen das RSHA vertreten konnte, nach seiner Dienstteilung und seinem schuldigte und kein anderer Beamter worden. Aber gerade weil nur der Beden Stalags nach Lublin entsandt politischen Einsatzkommandos in der Arbeitstagung der sicherheitsBeschuldigte mit Sicherheit nicht zu stellen zu vertreten, so wäre der gen dieser Art mit anderen Dienstals untergeter Beamter in Besprechungter, allein betrgt gewesen, das RSHA Wäre der Gruppenleiter IV A, Panzin-

Wäre der Gruppenleiter IV A, Panzinger, allein befugt gewesen, das RSHA als unterster Beamter in Besprechungen dieser Art mit anderen Dienststellen zu vertreten, so wäre der Beschuldigte mit Sicherheit nicht zu der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags nach Lublin entsandt worden. Aber gerade weil nur der Beschuldigte und kein anderer Beamter nach seiner Dienststellung und seinem Fachwissen das RSHA vertreten konnte, war weder sein unmittelbarer Vorgesetzter, Panzinger, noch der mit anwesende Referatsleiter IV A 1, Lindow, sondern der Beschuldigte K ö n i g s h a u s der Hauptreferent der Arbeitstagung. Das geht sowohl aus der Reihenfolge als auch dem Umfang und Inhalt der Referate hervor. Im Vordergrund stand als Hauptthema die Fortsetzung und Intensivierung der Aussonderungen und sonstigen Überprüfungen der sowjetischen Kriegsgefangenen. Dieses Thema behandelte der Beschuldigte als erster Redner in einem einstündigen Sachvortrag. Lindow machte dagegen nur einige wenige zusätzliche Ausführungen, die nicht über das vom Beschuldigten hinaus Vorgetragene auf die Aussonderungen fördernd wirkten, sie auch nicht unterstützten oder ergänzten, sondern im Gegenteil erheblich abschwächten und einschränkten, soweit Lindow nach dem 2. Absatz des Abschnittes II des Tagungsprotokolls

Antwort (selbst diktiert): Das glaube ich mit Sicherheit bejahen zu können; war doch mein damaliger Bericht ohne jegliche Kenntnis der hier in Betracht kommenden politischen Situation und Verhältnisse, die ich von Rumänien nicht kannte und in jenem Bericht auch nicht darstellen konnte und dargestellt habe, gefertigt. Die politische Vorbereitung kann sich hier doch nur darauf bezogen haben, ob die tatbestandlichen und staatsrechtlichen Voraussetzungen für eine Deportation fremdstaatlicher Juden, hier Rumänen, von den dazu maßgeblichen Stellen und Gremien bereits geebnet waren oder nicht. Ob und inwieweit in dieser Hinsicht überhaupt schon Schritte und von wem und mit welchem Erfolg eingeleitet waren, insbesondere zum Zeitpunkt der Fertigung meines Berichtes über Rumänien und die dortige Judenstruktur aus dem Buch Z a n d e r s "Über das Judentum in der Welt", entzog und entzieht sich meiner Kenntnis. Ich selbst hatte in dieser Hinsicht jedenfalls noch nicht gewirkt oder mich auch nur orientieren können.
Ich verweise ergänzend auf meine zum Besuch Leccas in Berlin früher gemachten Angaben.

überhaupt - und nur am Rande - auf die Aussonderungen zu sprechen kam.

Zu Lindows Arbeitsgebiet als Leiter des Referates IV A 1 gehörte die Erforschung des sowjetischen Führungssystems in politischer und abwehrmäßiger Hinsicht. Nur insoweit war er an der Tagung überhaupt beteiligt. Er trat dort weder als Vorgesetzter d des Beschuldigten, der ihm,-wie im Teil A auf den Seiten 218 - 222 bereits dargelegt - sachlich nicht unterstellt war, noch als für Aussonderungen ~~rungen~~ sonstwie zuständiger Beamter des RSHA auf. Nur weil im Zuge der Aussonderungen auch für Nachrichtenzwecke geeignete Kriegsgefangene festgestellt werden sollten (vgl. Seite 3 der Richtlinien - Anlage 2 - zum EB 8), bestand überhaupt ein konkreter Anlaß, außer dem Beschuldigten auch Lindow an dieser Tagung teilnehmen zu lassen. Hinzukommt die Tatsache, daß Lindow im Referat IV A 1 zu keiner Zeit mit den Erlassen und Exekutionen im Rahmen der Einsatzbefehle 8 und 9 konkret befaßt gewesen war. Mangels sachlicher Kenntnisse hätte er zu den behandelten Fragen der Aussonderungen, die der Beschuldigte vorzutragen hatte, weder Stellung nehmen noch den anwesenden Tagungsteilnehmern "neue Richtlinien" erteilen können. Diese Aufgaben blieben allein dem Beschuldigten vorbehalten, der insoweit durch keinen anderen Beamten des RSHA ersetzbar war.

Dok.O. IX,543

Dok.O. IX,54

Zu Lindows Arbeitsgebiet als Leiter des Referates IV A 1 gehörte die Erforschung des sowjetischen Führungssystems in politischer und schwerpunktmäßiger Hinsicht. Nur insoweit war er an der Tagung überhaupt beteiligt. Er trat dort weder als Vortragender des Beschuldigten, der ihm, wie im Teil A auf den Seiten 218 - 222 bereits dargelegt - sachlich nicht unterstellt war, noch als für Ausnahmen von Kriegsgefangenen zuständiger Beamter des RSHA auf. Nur weil im Zuge der Ausnahmen auch für Nachrichtenzwecke geeignete Kriegsgefangene festgestellt werden sollten (vgl. Seite 3 der Richtlinien - Anlage 2 - zum EB 8), bestand überhaupt ein konkreter Anlaß, außer dem Beschuldigten auch Lindow an dieser Tagung teilnehmen zu lassen. Hinzukommt die Tatsache, daß Lindow im Referat IV A 1 zu keiner Zeit mit den Erlassen und Exekutionen im Rahmen der Einsatzgruppe 8 und 9 konkret befaßt gewesen war. Mangels sachlicher Kenntnisse hätte er zu den behandelten Fragen der Ausnahmen, die der Beschuldigte vortragen hatte, weder Stellung nehmen noch den anwesenden Tagungsteilnehmern "neue Richtlinien" erteilen können. Diese Aufgaben hätten allein dem Beschuldigten vorbehalten, der insoweit durch keinen anderen Beamten des RSHA ersetzbar war, überhaupt - und nur am Rande - auf die Ausnahmen zu sprechen kam.

kuierten Juden?

Antwort (selbst diktiert): Hierüber sind mir nicht einmal die jeweiligen Zeitpunkte oder der Beginn solcher Evakuierungen bekannt geworden und gewesen; ich hatte sie auch nicht auf jener Wandkarte aufgeführt. Auch hatte ich von den jeweiligen auswärtigen Judenberatern, die zu unserem Referat zählten, wie schon gesagt, keinerlei schriftliche oder mündliche Mitteilungen erhalten und wurde, wie schon früher erwähnt, insbesondere auch nicht zu deren gelegentlichen Zusammenrufungen in das Referat und bei den dann mit dem Referatsleiter und Günther hinter verschlossenen Türen geführten Besprechungen hinzugezogen. Noch jetzt überrascht mich beispielsweise die aus dem Prozeß R a d e m a c h e r bekannt gewordene Tatsache, daß die Juden aus Serbien schon 1941 in Übereinkunft des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des Auswärtigen Amtes und der dort kämpfenden deutschen Besatzungstruppen an Ort und Stelle erschossen worden waren.

Wären mir diese und wären mir ähnliche Vorkommnisse bei meinem Eintritt in das Referat bekannt gewesen oder auch selbst während meiner Tätigkeit dort bekannt geworden, so hätte ich all diesen Dingen und an mich nun gestellte Fragen seinerzeit eine ganz andere Bedeutung oder gar eine

Der Umfang der Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die Durch- und Fortführung der Aussonderungen ergibt sich unmittelbar aus seinen eigenen Ausführungen, die unter 1-3 und 5-6 des Abschnittes I des Tagungsprotokolls als das Wesentliche seines Vortrages enthalten. ~~zusammengefaßt sind.~~ Im einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Zu 1) Die Aussonderungen und Exekutionen sogenannter politisch untragbarer sowjetischer Kriegsgefangenen waren fortzusetzen. Der Beschuldigte wies die Tagungsteilnehmer gleich zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß "die Berichterstattung an das RSHA weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen hat". Es galten demnach die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen unverändert fort. Da der Zustrom der Kriegsgefangenen durch den festgefahrenen deutschen Vormarsch im Osten und die sich bereits abzeichnende Niederlage der VI. (VI. Armee) Armee bei Stalingrad erheblich nachgelassen hatte, hätte bei den Einsatzkommandos und deren Dienststellen der Gedanke entstehen können, die veränderten Kriegslage habe wegen der auch bei den unteren Dienststellen der Gestapo längst erkannten ungünstigen Auswirkung der Aussonderungen auf die Kriegsführung zu einer Lockerung der Aussonderungs- und Exekutionsbestimmungen und zu einer besseren Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen inzwischen führen können. Diesem möglichen Irrtum

Der Umfang der Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die Durch- und Fortführung der Aussonderungen ergibt sich unmittelbar aus seinen eigenen Ausführungen, die unter 1-3 und 5-6 des Abschnittes I des Tagungsprotokolls das Wesentliche seines Vortrages enthalten. Im einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Zu 1) Die Aussonderungen und Exekutionen sogenannter politisch unerwünschter sowjetischer Kriegsgefangenen waren fortzusetzen. Der Beschuldigte wies die Tagungsteilnehmer gleich zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß "die Berichterstattung an das RSHA weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen hat". Es galten demnach die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen unverändert fort. Da der Zustrom der Kriegsgefangenen durch den festgefahrenen deutschen Vormarsch im Osten und die sich bereits abzeichnende Niederlage der VI. Armee bei Stalingrad erheblich nachgelassen hatte, hätte bei den Einsatzkommandos und deren Dienststellen der Gedanke entstehen können, die verändert Kriegslage habe wegen der auch bei den unteren Dienststellen der Gestapo längst erkannten unerläßlichen Auswirkung der Aussonderungen auf die Kriegsführung zu einer Lockerung der Aussonderungs- und Exekutionsbestimmungen und zu einer besseren Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen insgesamt führen können. Diesem möglichen Irrtum

Der Umfang der Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die Durch- und Fortführung der Aussonderungen ergibt sich unmittelbar aus seinen eigenen Ausführungen, die unter 1-3 und 5-6 des Abschnittes I des Tagungsprotokolls das Wesentliche seines Vortrages enthalten. Im einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Zu 1) Die Aussonderungen und Exekutionen sogenannter politisch untragbarer sowjetischer Kriegsgefangenen waren fortzusetzen. Der Beschuldigte wies die Tagungsteilnehmer gleich zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß "die Berichterstattung an das RSHA weiter in der bisherigen Form gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 zu erfolgen hat". Es galten demnach die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen unverändert fort. Da der Zustrom der Kriegsgefangenen durch den festgefahrenen deutschen Vormarsch im Osten und die sich bereits abzeichnende Niederlage der II. Armee bei Stalingrad erheblich nachgelassen hatte, hätte bei den Einsatzkommandos und deren Dienststellen der Gedanke entstehen können, die veränderte Kriegslage habe wegen der auch bei den unteren Dienststellen der Gestapo längst erkannten ungünstigen Auswirkung der Aussonderungen auf die Kriegsführung zu einer Lockerung der Aussonderungs- und Exekutionsbestimmungen und zu einer besseren Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen inzwischen führen können. Diesem möglichen Irrtum

kuierten Juden?

Antwort (selbst diktiert): Hierüber sind mir nicht einmal die jeweiligen Zeitpunkte oder der Beginn solcher Evakuierungen bekannt geworden und gewesen; ich hatte sie auch nicht auf jener Wandkarte aufgeführt. Auch hatte ich von den jeweiligen auswärtigen Judenberatern, die zu unserem Referat zählten, wie schon gesagt, keinerlei schriftliche oder mündliche Mitteilungen erhalten und wurde, wie schon früher erwähnt, insbesondere auch nicht zu deren gelegentlichen Zusammenrufungen in das Referat und bei den dann mit dem Referatsleiter und Günther hinter verschlossenen Türen geführten Besprechungen hinzugezogen. Noch jetzt überrascht mich beispielsweise die aus dem Prozeß R a d e m a c h e r bekannt gewordene Tatsache, daß die Juden aus Serbien schon 1941 in Übereinkunft des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des Auswärtigen Amtes und der dort kämpfenden deutschen Besatzungstruppen an Ort und Stelle erschossen worden waren.

Wären mir diese und wären mir ähnliche Vorkommnisse bei meinem Eintritt in das Referat bekannt gewesen oder auch selbst während meiner Tätigkeit dort bekannt geworden, so hätte ich all diesen Dingen und an mich nun gestellte Fragen seinerzeit eine ganz andere Bedeutung oder gar eine

beugte der Beschuldigte sofort einleitend mit Nachdruck vor. Seine Ausführungen, die Aussonderungen nach den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 mit "erhöhtem Augenmerk" fortzusetzen, lassen überdies erkennen, daß der Beschuldigte über den Inhalt derselben und ihrer Richtlinien genauestens unterrichtet war. Er verlangte, die FS-Berichte, mit denen die Ausgesonderten ihm als zuständigem Sachbearbeiter des RSHA im Sachgebiet IV A 1 c zu melden waren, kurz zu fassen und gesondert zu berichten, falls dies erforderlich wäre.

Bd. IX, Bl.199,200

Die Berichtspflicht erweiterte er im Vorgriff auf den Erlaß vom 30.März 1943 - IV A 1 c - 2920/42g - (vgl. dort Abschnitt II, 2. Absatz am Ende) auf Fluchtfälle und ~~i~~im Zusammenhang damit begangene - nachweisbare strafbare Handlungen sowjetischer Kriegsgefangener.

Zu 2) Die bisherigen Überprüfungsmethoden hielt der Beschuldigte für bewährt. Er billigte damit die summarischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos, die sich auf V-Leute aus den Reihen der Kriegsgefangenen stützten, die sie in der Regel durch Zuwendungen für den Spitzeldienst gewonnen hatten. Irgendwelche objektiven oder sonst zuverlässigen Beweismittel standen ihnen bekanntlich nicht zur Verfügung. Zur Frage der Zeitspanne, innerhalb der die Über-

bewte der Beschuldigte sofort ein-
leitend mit Nachdruck vor. Seine
Aeußerungen, die Aussonderungen
nach den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14
mit "erhöhtem Augenmerk" fortzusetzen,
lassen überdies erkennen, daß der Be-
schuldigte über den Inhalt derselben
und ihrer Richtlinien genauestens
unterrichtet war. Er verlangte, die
PS-Berichte, mit denen die Ausge-
sonderten ihm als zuständigem Sach-
bearbeiter des RSHA im Sachgebiet
IV A 1 c zu melden waren, kurz zu
fassen und gesondert zu berichten,
falls dies erforderlich wäre.

Die Berichtspflicht erweiterte er im
Vorgriff auf den Erlaß vom 30.März
1943 - IV A 1 c - 2920\42g - (vgl.
dort Abschnitt II, 2. Absatz am Ende)
auf Pluchtfälle und - im Zusammenhang
damit begangene - nachweisbare straf-
bare Handlungen sowjetischer Kriegs-
gefangener.

Zu 2) Die bisherigen Überprüfungs-
methoden hielt der Beschuldigte für
bewährt. Er hielte damit die
summarischen Auswahlmethoden der
Einsatzkommandos, die sich auf V-Leute
aus den Reihen der Kriegsgefangenen
stützten, die sie in der Regel durch
Zuwendungen für den Spitzeldienst
gewonnen hatten. Irgendwelche objek-
tiven oder sonst zuverlässigen Be-
weismittel standen ihnen bekanntlich
nicht zur Verfügung. Zur Frage der
Zeitspanne, innerhalb der die Über-

Bd. IX, Bl.199,200

Denn dieser Zivilist trug ein Bärtchen auf der Oberlippe und sah auch anders aus als die auf Bild Nr. 142 der Lichtbildmappe abgebildete Person.

Etwa 1 Jahr, nachdem ich Stock und Möller zusammen mit dem Zivilisten gesehen hatte, suchte ich - es war im Jahre 1944 - eines Tages Möller in dessen Dienstzimmer in der Französischen Straße auf, um ihm einen gravierten Löffel, den ich für ihn besorgt hatte, abzuliefern. Im Zimmer war es schon recht dunkel, weil es gegen Abend war und draußen bereits Dämmerung herrschte. Als ich in Möllers Zimmer war, öffnete sich die Tür. Es kam ein SS-Offizier in Uniform herein, bei dessen Eintritt Möller, der bis dahin hinter seinem Schreibtisch gesessen hatte, sich von seinem Stuhl erhob. Möller blickte mich an, um mir, wie ich meinte, zu bedeuten, ich solle das Zimmer verlassen. Ich verließ dann auch sofort das Zimmer und hörte nicht mehr, was der Besucher mit Möller besprach. Ich möchte betonen, daß ich in dem uniformierten Besucher Möllers nicht den Zivilisten wiedererkannte, den ich seinerzeit in Begleitung von Stock und Möller an der Ecke Oranienburger Straße/Ecke Monbijou-Platz gesehen hatte. Ich fragte einige Zeit nach dem Besuch des Uniformierten bei Möller diesen, warum er vor seinem Besucher, der, wie ich aus der Uniform erkannt hatte, einen SS-Rang unter Möller stand, aufgestanden sei. Eine derartige Frage konnte ich mir bei Möller erlauben. Denn Möller war an sich ein recht gesprächiger und manchmal sogar gutmütiger Mann (manchmal konnte er auch äußerst gemein sein). Möller nahm mir meine Frage auch nicht übel, offenbar weil ich ihm den Löffel besorgt hatte und auch sonst, sowohl vorher als auch nachher, Besorgungen und Gänge für ihn erledigte. Er antwortete mir, der Besucher sei Wöhrn gewesen, der eine hohe Stellung bekleide.

Da der uniformierte Besucher Möllers etwa die gleiche Statur wie der

der Stapoleitstelle Berlin von M ö l l e r abgelöst wurde. Ich befand mich gerade anläßlich einer Besorgung unterwegs, als ich die mir gut bekannten Stock und Möller an der Ecke Oranienburger Straße/ Monbijou-Platz in Richtung auf das Sammellager Große Hamburger Straße gehen sah. Zwischen Möller und Stock, die in Uniform waren, ging ein Zivilist,der einen Hut trug und kleiner als Stock und Möller war. Zwischen diesen beiden wirkte er klein und schmächtig. Ich weiß noch mit Bestimmtheit, daß dieser Zivilist ein kleines braunes Bärtchen auf der Oberlippe trug. Ich verlor die drei dann aus dem Auge, kam aber am selben Tage einige Stunden später in das Sammellager in der Großen Hamburger Straße. Dort hörte ich zufällig, wie der Lagerleiter D o b b e r k e erwähnte, daß Wöhrn mit Stock und Möller an diesem Tage im Sammellager gewesen sei. Daraus schloß ich, daß der Zivilist, den ich in Begleitung von Stock und Möller gesehen hatte, Wöhrn gewesen sei. Ich kann allerdings keineswegs mit Bestimmtheit sagen, daß dieser Zivilist tatsächlich Herr Wöhrn war. Denn ich weiß ja nicht, ob Stock und Möller eventuell später, nachdem ich mich entfernt hatte, Herrn Wöhrn trafen oder ob sie auch erst im Sammellager Wöhrn begegnet waren.

Mir werden nunmehr zwei Gruppenbilder zur Einsichtnahme vorgelegt. Nachdem ich mir alle darauf abgebildeten Personen sorgfältig angesehen habe, muß ich sagen, daß ich Herrn Wöhrn auf den beiden Lichtbildern nicht wiedererkenne. Mir werden weiterhin aus der Lichtbildmappe 1 Js 1/65 (RSHA) die Lichtbilder Nr. 136 bis 143 (6 Lichtbilder) vorgelegt. Ich erkenne in keiner der auf diesen Lichtbildern abgebildeten Personen Herrn Wöhrn wieder. Wenn mir nunmehr gesagt wird, daß die auf den beiden Lichtbildern unter Nr. 142 abgebildeten Personen Herr Wöhrn ist, so muß ich sagen, daß dann der Zivilist, den ich in Begleitung von Stock und Möller gesehen habe, nicht Herr Wöhrn gewesen sein kann.

prüfungen neu eingetroffener Kriegsgefangener in den Stalags abgeschlossen werden sollten, hielt der Beschuldigte die vom OKW festgesetzte Frist von sieben Tagen für unzureichend. Er bezweifelte, ob diese Frist überhaupt für die Aussonderungen, und nicht nur für die Erfassung und grobe Sichtung der Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht selbst vorgesehen gewesen sei, ohne bei dieser Fristsetzung die "sicherheitspolizeiliche Überprüfung .... überhaupt in Rechnung gestellt" zu haben. Nähere Feststellungen hierzu sollten in Berlin getroffen werden. Damit war gemeint, daß der Beschuldigte beim OKW/AWA zu erreichen beabsichtigte, die den Einsatzkommandos einzuräumende Überprüfungszeit zu verlängern und den jeweils erforderlichen Umständen zeitlich anzupassen.

Zu 3) Dem Beschuldigten war nach seinen eigenen Ausführungen der Überprüfungsmodus bekannt. Er wirkte selbst auf einen effizienten Einsatz der V-Leute hin, die in der Regel zur Lagerpolizei gehörten. Ihnen sollte "erhöhtes Augenmerk" zugewendet werden, um zu vermeiden, daß sich unter der Lagerpolizei selbst "untragbare Elemente" einschleichen würden, wie in verschiedenen Fällen festgestellt worden sei. Er verlangte daher, auch die V-Leute unter der Lagerpolizei selbst dahin zu überprüfen, ob sie "den Erfor-

prüfungen neu eingetroffener Kriegsgefangener in den Stalags abgeschlossen werden sollten, hielt der Beschuldigte die vom OKW festgesetzte Frist von sieben Tagen für unzureichend. Er bezweifelte, ob diese Frist überhaupt für die Ausonderungen, und nicht nur für die Erfassung und grobe Sichtung der Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht selbst vorgesehen gewesen sei, ohne bei dieser Fristsetzung die "sicherheitspolizeiliche Überprüfung .... überhaupt in Rechnung gestellt" zu haben. Nähere Feststellungen hierzu sollten in Berlin getroffen werden. Damit war gemeint, daß der Beschuldigte beim OKW\AWA zu erreichen beabsichtigte, die den Einsatzkommandos einzureichende Überprüfungszeit zu verlängern und den jeweils erforderlichen Umständen zeitlich anzupassen.

Zu 3) Dem Beschuldigten war nach seinen eigenen Ausführungen der Überprüfungsmodus bekannt. Er wirkte selbst auf einen effizienten Einsatz der V-Leute hin, die in der Regel zur Lagerpolizei gehörten. Ihnen sollte "erhöhtes Augenmerk" zugewendet werden, um zu vermeiden, daß sich unter der Lagerpolizei selbst "untragbare Elemente" einschleichen würden, wie in verschiedenen Fällen festgestellt worden sei. Er verlangte daher, auch die V-Leute unter der Lagerpolizei selbst dahin zu überprüfen, ob sie "den Erfor-

Antwort: Ich kann zu den von Fräulein Fingernagel gemachten Angaben keine besondere Erklärung abgeben. Sie können zutreffen, sind meiner Erinnerung nach aber nicht zutreffend. Ich selbst entsinne mich dieser Vorgänge nicht. Immerhin bleibt bemerkenswert, daß die Angelegenheit vom Referatsleiter bis zum Chef Dr. Kaltenbrunner zur Bearbeitung vorbehalten war und gelangt ist. Den mir vorgehaltenen Umständen nach (Schriftbild und Duktus sowie Aussagen Fräulein Fingernagels) kann ich allerdings, wie ich das bisher übersehe, nicht ausschließen, auf Weisung meiner Vorgesetzten das Schreiben vom 17. Juli 1943 entworfen zu haben.

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen. Sie soll am 16. Mai 1968 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

. . . . . .

Geschlossen:

Erster Staatsanwalt Staatsanwalt Justizangestellte